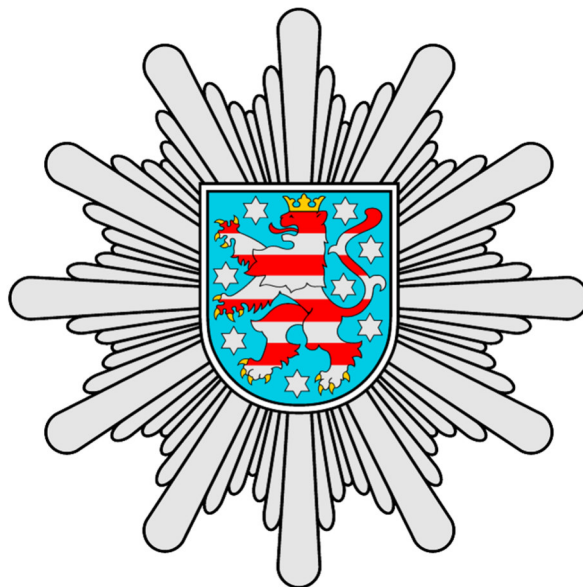


Prüfungskompendium

zum Studiengang
Bachelor of Arts – gehobener Polizeivollzugsdienst

am Fachbereich Polizei der
Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung



Inhaltsverzeichnis

1	Ansprechpartner
2	Gleichstellungsbestimmung
3	Rechtsgrundlagen
4	Modulprüfungen
4.1	Prüfungsarten
4.1.1	Handlungsorientierte Modulprüfungen
4.1.2	Schriftliche Modulprüfungen
4.1.3	Mündliche Modulprüfungen
4.1.4	Sonstige Modulprüfungen
4.1.5	Bachelorarbeit
4.2	Teilprüfungen
4.3	Ankündigung von Prüfungen
4.4	Bewertung
4.5	Wiederholung von Prüfungsleistungen
4.6	Rücktritt/ Versäumnis
4.7	Täuschung/ Verstoß gegen die Ordnung (§ 14 ThürAPOPVD)
5	Hinweise/ Organisatorisches

Anlagenverzeichnis

Liebe Studierende,

mit dem vorliegenden Leitfaden zum Themenkomplex der Prüfungen im Studiengang Bachelor of Arts – gehobener Polizeivollzugsdienst am Fachbereich Polizei der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung werden die rechtlichen und organisatorischen Bedingungen zusammenfassend dargestellt, die bei dem Ablegen von Prüfungen zu beachten sind.

Alle einzelnen Module des für Ihren Studiengang geltenden Modulhandbuchs schließen mit einer Prüfung ab. Teilweise besteht eine Modulprüfung auch aus mehreren zu erbringenden Teilleistungen.

Das Prüfungskompendium stellt Ihnen hierzu die einschlägigen Regelungen überblicksartig vor, wobei jedoch allein hierdurch kein abschließendes Bild gegeben werden kann. Die genaue Lektüre der einzelnen Bestimmungen ist daher zwingend angezeigt.

Innerhalb des Studiums werden Sie vor verschiedene Herausforderungen gestellt, die Sie umfassend auf den polizeilichen Alltag vorbereiten sollen. Für Ihren Studienverlauf sowie für die Bewältigung der einzelnen Module wünschen wir Ihnen viel Erfolg!

Für Fragen in Bezug auf Prüfungen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Ihr Prüfungsamt

1 **Ansprechpartner**

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Prüfungsamt
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

Tel: 03 61/ 57 – 33 13 –
Fax: 03 61/ 57 – 13 13 – 8 90
E-Mail: Pruefungsamt@tmik.thueringen.de

Leiter:	Ekkehard Jentzsch	(- 7 83)
Sachbearbeiter:	Jörg Chambosse	(- 7 80)
	Astrid Richter	(- 7 81)
	Juliane Dreyheller	(- 7 82)

2 **Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Prüfungskompendium gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

3 **Rechtsgrundlagen**

Die Abläufe von Prüfungen sind in weitem Umfang in verschiedenen Normen fixiert. Die wichtigsten der einschlägigen Rechtsnormen sind im Rahmen des Internetauftritts des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales elektronisch abgelegt. Sie finden diese unter <https://innen.thueringen.de/> → **Über uns** → **Prüfungsamt**.

Die Prüfungsbestimmungen sind im Wesentlichen in den folgenden Normen festgelegt:

- Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst (ThürAPOPVD) vom 23. September 2016, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. September 2020
- Modulhandbuch zum Studiengang Bachelor of Arts – Polizeivollzugsdienst für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienst (gPVD) am Fachbereich Polizei der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (Version 5.0 vom 2. September 2020 sowie der Erlass des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales, Referat 46, vom 27.03.2019) und
- Ordnung zur Bachelorarbeit und deren Verteidigung vom 1. Oktober 2020

4 Modulprüfungen

Entscheidungen im Zusammenhang mit Prüfungen trifft das Prüfungsamt. Diesem obliegt es, gemäß § 11 Abs. 3 ThürAPOPVD die Einhaltung der Bestimmungen des Prüfungsrechts sowie die Organisation und Durchführung der erforderlichen Prüfungen zu gewährleisten. Das Prüfungsamt bestellt die Prüfer sowie den Vorsitzenden und die Mitglieder der Prüfungskommission nach § 40 ThürAPOPVD. Es legt Zeit, Ort und Modalitäten der jeweiligen Prüfungen einschließlich der zulässigen Hilfsmittel fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit einer Prüfung stehen, insbesondere über die Zulassung, Verhinderung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Wiederholung der Prüfung. Dem Prüfungsamt obliegt des Weiteren die Bildung des Gesamtergebnisses nach § 46 ThürAPOPVD sowie die Erstellung und Ausfertigung des Prüfungszeugnisses nach § 47 Abs. 1 bis 3 ThürAPOPVD.

4.1 Prüfungsarten

Im Modulhandbuch ist für die verschiedenen Module angegeben, mit welcher Prüfung diese abgeschlossen werden. Dabei ist auch die jeweils einschlägige Prüfungsform aufgeführt.

Modulprüfungen können nach § 41 Abs. 3 ThürAPOPVD sein:

- handlungsorientierte Prüfung
- Klausur,
- mündliche Prüfung,
- mediengestützte Präsentation,
- Referat,
- Hausarbeit oder
- Projektarbeit

4.1.1 Handlungsorientierte Modulprüfung

Handlungsorientierte Prüfungen sind insbesondere Leistungsnachweise in Trainings zur Vermittlung polizeispezifischer Fertigkeiten. Diese können gemäß § 41 Abs. 4 ThürAPOPVD als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Eine Prüfgruppe soll aus mindestens zwei und höchstens sechs Studierenden bestehen. Die Prüfzeit sollte für jeden Studierenden **60 Minuten** nicht überschreiten. Die Prüfung wird von mindestens zwei Prüfern abgenommen. Der Erstprüfer muss Lehrkraft oder Lehrbeauftragter der zuständigen Bildungseinrichtung sein, ihm obliegt die Verfahrensleitung.

4.1.2 Schriftliche Modulprüfungen

In Klausuren wird grundsätzlich im Schwerpunkt das Wissen abgeprüft, welches laut Modulhandbuch Gegenstand des jeweiligen Moduls ist. Daher können Themen des gesamten aktuellen Moduls sowie solche aller vorangegangenen Module enthalten sein. Darüber hinaus können sich Klausuren auch auf andere Gebiete erstrecken, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen, Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird und die Aufgabe mit den zugelassenen Hilfsmitteln in der Bearbeitungszeit zu bewältigen ist.

Klausuren enthalten regelmäßig fächerübergreifende Inhalte.

Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt mindestens 180 Minuten und höchstens 300 Minuten.

Die von den Studierenden mitzubringenden Hilfsmittel sind im Hilfsmittelerlass (Anlage) eingehend geregelt.

Die Studierenden versehen ihre Klausuren mit den ihnen zugeteilten Kennziffern. Klausuren dürfen bis zum Abschluss des Bewertungsverfahrens keine Namensangabe der Studierenden enthalten. Sie sind unter ständiger Aufsicht anzufertigen. Die Arbeiten sind innerhalb der Bearbeitungszeit beim Aufsichtspersonal abzugeben. Der oder die Aufsichtsführende weist rechtzeitig auf den spätesten Abgabezeitpunkt hin. Der Prüfungsraum darf während der Prüfung jeweils nur von einem Studierenden verlassen werden. Der Aufsichtsführende fertigt eine Niederschrift über den Ablauf der Prüfung. Darin ist Ort, Zeit, Beginn, Ende, Bearbeitungszeit, Bezeichnung der Modulprüfung, fehlende Studierende sowie besondere Vorkommnisse (Täuschungsversuch, Störung) festzuhalten.

4.1.3 Mündliche Modulprüfungen

Mündliche Prüfungen gemäß § 41 Abs. 6 ThürAPOPVD sollen für jeden Studierenden einen zeitlichen Umfang von maximal **60 Minuten** einnehmen.

Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfern abgenommen. Der Erstprüfer muss Lehrkraft oder Lehrbeauftragter der Ausbildungsbehörde sein; ihm obliegt die Verfahrensleitung. Diese Prüfungen werden in Form von Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. Die Prüfungsergebnisse werden dem Studierenden im Anschluss an die jeweilige Prüfung eröffnet. Die wesentlichen Fragestellungen und Antworten sowie die Bewertung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift (Teil der Prüfungsakte gem. § 8 Abs. 2 ThürAPOPVD) wird beim Prüfungsamt hinterlegt.

4.1.4 Sonstige Modulprüfungen

Mediengestützte Präsentationen gemäß § 41 Abs. 7 ThürAPOPVD können als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Eine Prüfgruppe soll aus mindestens zwei und höchstens sechs Studierenden bestehen. Die Prüfzeit sollte für jeden Studierenden mindestens **15 Minuten** betragen, jedoch **30 Minuten** nicht überschreiten. Für die anschließende Beantwortung von Fragen und die Diskussion ist eine angemessene Zeitspanne vorzusehen. Diese soll 15 Minuten nicht überschreiten. Als Medienunterstützung für Präsentationen kommen insbesondere die Verwendung von Präsentationssoftware und –hardware (Notebook mit Projektor) sowie manuellen Hilfsmitteln (Flip-Chart, Pinnwand mit Präsentationskoffer) in Betracht.

Ein Referat gemäß § 41 Abs. 8 ThürAPOPVD ist ein innerhalb der vorgegebenen Zeit - regelmäßig auf Basis einer schriftlichen Ausarbeitung oder einer angemessenen differenzierten Gliederung - zu haltender Vortrag. Referate sind Einzelprüfungen und werden in Anwesenheit anderer Studierender gehalten. Das Thema wird nach Vorschlägen durch den Fachbereich Polizei bzw. von den Studierenden durch das Prüfungsamt zugeteilt. Die Dauer des Referats beträgt mindestens **15 Minuten**, höchstens **25 Minuten**. Für die anschließende Beantwortung von Fragen und eine Diskussion ist eine angemessene Zeitspanne einzuplanen. Die Prüfung wird von mindestens zwei Prüfern abgenommen.

Hausarbeiten gemäß § 41 Abs. 9 ThürAPOPVD sind auf Grundlage modulspezifischer Inhalte anzufertigen. Sie werden während des jeweiligen Moduls bearbeitet und bewertet. Das Thema der Hausarbeit wird nach Vorschlägen des Fachbereichs Polizei bzw. von den Studierenden durch das Prüfungsamt bestimmt. Der Umfang beträgt 15 bis 20 Seiten.

Projektarbeiten gemäß § 41 Abs. 10 ThürAPOPVD werden von der Projektgruppe in Anwesenheit anderer Studierender präsentiert. Eine Projektgruppe besteht aus mindestens drei Studierenden und soll die Anzahl von acht Studierenden nicht überschreiten. Jede Projektgruppe soll von dem Erstprüfer betreut werden. Das Thema des Projekts sowie die jeweiligen Projektmitglieder werden nach Vorschlägen des Fachbereichs Polizei bzw. von den Studierenden durch das Prüfungsamt bestimmt. Die Dauer der Projektpräsentation beträgt mindestens **30 Minuten** und soll **60 Minuten** nicht übersteigen. Für die anschließende Beantwortung von Fragen und die Diskussion ist eine angemessene Zeit zur Verfügung zu stellen. Diese soll 15 Minuten nicht überschreiten. Grundlage der Bewertung sind die Präsentation als Gemeinschaftsleistung, der individuelle Beitrag der einzelnen Projektmitglieder an der Präsentation und die schriftliche Ausarbeitung. Die Gewichtung der Bewertungsanteile regelt das Modulhandbuch. Die Prüfung wird von zwei Prüfern abgenommen. Ist im Wiederholungsfall - bei entschuldigtem Versäumnis - keine ausreichende Anzahl an Projektmitgliedern vorhanden, ist statt des Projekts ein Referat durch das Prüfungsamt zuzuteilen.

Die Prüfungsleistungen der sonstigen Modulprüfungen müssen im Falle einer Gruppenleistung individuell zurechenbar sein. Die Ergebnisse werden dem zu Prüfenden im Anschluss an die jeweilige Prüfung eröffnet. Die wesentlichen Fragestellungen und Antworten sowie die Bewertung sind in einer Niederschrift festzuhalten (§ 41 Abs. 6 ThürAPOPVD). Die Niederschrift (Teil der Prüfungsakte gem. § 8 Abs. 2 ThürAPOPVD) wird beim Prüfungsamt abgegeben.

4.1.5 Bachelorarbeit

Das Thema der Bachelorarbeit und der Betreuer werden vom Prüfungsamt bestimmt. Der Studierende ist gehalten, nach Absprache mit einem Betreuer eigene Themenvorschläge einzureichen. Wird kein abgestimmter Themenvorschlag abgegeben, werden dem Studierenden nach dessen Anhörung ein Thema sowie der Betreuer der Arbeit durch das Prüfungsamt zugeteilt (§ 43 Abs. 3 ThürAPOPVD, § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Bachelorarbeit und deren Verteidigung).

Die Bachelorarbeit wird studienbegleitend angefertigt. Die formalen Anforderungen sind in der Ordnung zur Bachelorarbeit und deren Verteidigung geregelt (vgl. Anlage). Die Regeln wissenschaftlichen Arbeitens sind zu beachten.

Das Prüfungsamt setzt den Abgabetermin fest. Wird die Abgabefrist unentschuldigt überschritten, so gilt die Arbeit als „nicht bestanden“ und wird mit 0 Rangpunkten bewertet (§§ 43 Abs. 7, 13 Abs. 1 ThürAPOPVD).

Am Ende der Bachelorarbeit ist folgende Erklärung des Studierenden abzugeben und zu unterzeichnen:

Selbstständigkeitserklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet.

Ort, Datum, Unterschrift

Die Bachelorarbeit wird vom Betreuer und einem weiteren Gutachter bewertet. Die Bewertungen sind schriftlich zu begründen (§ 43 Abs. 6 ThürAPOPVD).

4.2 Teilprüfungen

Modulprüfungen können aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

Eine Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, gilt als bestanden, wenn in jeder Prüfungsleistung mindestens 5 Rangpunkte, d.h. die Note „ausreichend“ erreicht wurde (§ 42 Abs. 2 ThürAPOPVD). Für Prüfungsleistungen zur Feststellung der körperlichen Leistungsfähigkeit gilt § 42 Abs. 2 Sätze 7-9 ThürAPOPVD.

4.3 Ankündigung von Prüfungen

Modulprüfungen - auch Wiederholungs- und Teilprüfungen - sollen mindestens eine Woche vor dem Prüfungstermin angekündigt werden. Das Prüfungsamt koordiniert die Termine und informiert die Studierenden rechtzeitig.

4.4 Bewertung

Die Leistungen in den Modulprüfungen sind mit Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note zu bewerten (§ 10 ThürAPOPVD).

Der Bewertungsmaßstab gem. Anlage dient als Bewertungshilfe.

Eine Prüfung ist bestanden, wenn diese mindestens mit 5,00 Rangpunkten bewertet worden ist (§ 42 Abs. 2 ThürAPOPVD).

Wird eine Klausur als Wiederholungsprüfung durchgeführt und mit weniger als 5,00 Rangpunkten bewertet, muss diese von einem zweiten Prüfer bewertet werden.

4.5 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Modulprüfungen, die mit weniger als 5,00 Rangpunkten bewertet wurden, sind gemäß § 45 Abs. 1 ThürAPOPVD nicht bestanden und können einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine zweite Wiederholungsprüfung beantragt und ggf. durch das Prüfungsamt genehmigt werden.

Die Praktika sowie die Bachelorarbeit und deren Verteidigung können jeweils nur einmal wiederholt werden (§ 45 Abs. 3 ThürAPOPVD).

4.6 Rücktritt/ Versäumnis

Erscheint ein Studierender zu einer anberaumten Prüfung nicht oder wird eine zu erbringende Prüfungsleistung nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert, so gilt diese Prüfungsleistung als nicht bestanden und wird mit 0 Rangpunkten bewertet (§ 13 Abs. 1 Satz 1 ThürAPOPVD).

Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn der Studierende das Nichterscheinen zum Prüfungstermin oder das Nichtabliefern der Prüfungsleistung hinreichend entschuldigt. In diesem Fall soll das Prüfungsamt möglichst innerhalb einer Frist von bis zu 6 Wochen nach Wegfall des Hinderungsgrundes eine neue Prüfung durchzuführen (§ 13 Abs. 2 ThürAPOPVD).

Entschuldigungsgründe sind unverzüglich gegenüber dem Prüfungsamt geltend zu machen. Bei Erkrankung ist grundsätzlich ein **ärztliches Attest** vorzulegen (vgl. Muster in Anlage).

Die gleichfalls als Anlage beigefügte **Anlage Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung** ist einmalig bei erstmaliger Vorlage eines ärztlichen Attestes dem Prüfungsamt mit vorzulegen.

Das Prüfungsamt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Art und Weise der erforderlichen Glaubhaftmachung von Entschuldigungsgründen.

4.7 Täuschung und Verstoß gegen die Ordnung (§ 14 ThürAPOPVD)

Einem Studierenden, der bei einer Prüfungsleistung eine Täuschung versucht bzw. dazu beiträgt oder gegen die Ordnung verstößt, soll die Fortsetzung der Prüfung unter Vorbehalt gestattet werden. Bei einer erheblichen Störung kann der Studierende von der weiteren Teilnahme an dem betreffenden Teil der Prüfung ausgeschlossen werden.

Besteht der Verdacht, dass ein benutztes Hilfsmittel unzulässig ist, ist der Aufsichtsführende befugt, dieses Hilfsmittel sicherzustellen. Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind dem Prüfungsteilnehmer bis zur Ablieferung der Prüfungsarbeit, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit zu belassen. Verhindert der Prüfungsteilnehmer die Sicherstellung oder nimmt er nach einer nach Satz 2 erfolgten Beanstandung eine Veränderung in den Hilfsmitteln vor, so kann die Prüfungsarbeit mit 0 Rangpunkten bewertet werden.

Über die Folgen eines Verstoßes oder einer Täuschungshandlung, die nach Abgabe einer Prüfungsleistung festgestellt wird, entscheidet das Prüfungsamt. Es kann je nach Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfungsleistungen mit 0 Rangpunkten bewerten.

Wird eine Täuschung erst nach Abschluss der Prüfungsleistungen bekannt, kann das Prüfungsamt nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären. Diese Entscheidung ist innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tag der jeweiligen Prüfungsleistung zulässig. Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören.

5 Wichtige Hinweise/ Organisatorisches

a) Prüfungsakten

Das Prüfungsamt führt über jeden Studierenden eine Prüfungsakte. Inhalte, Einsichtnahme und Aufbewahrungsfristen sind in § 8 ThürAPOPVD geregelt.

b) Mitteilung von Prüfungsergebnissen

Das Prüfungsamt teilt den Studierenden die Prüfungsergebnisse schriftlich mit.

Anlagenverzeichnis

- Ordnung für die Bachelorarbeit und deren Verteidigung
- Hilfsmittelerlass
- Hinweise und Festlegungen zur Anfertigung der Prüfungsklausuren
- Merkblatt des Prüfungsamtes zur Durchführung der Klausuren

- Hinweise und Festlegungen des Prüfungsamtes zur Durchführung der mündlichen Prüfungen
- Bewertungsmaßstab
- ThürAPOPVD
- Merkblatt – Prüfungsrücktritt wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit im Bachelor- Studiengang des gehobenen Polizeivollzugsdienstes
- Ärztliches Attest zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit durch das Prüfungsamt
- Anlage Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung



Ordnung für die Bachelorarbeit und deren Verteidigung (Bachelorordnung)

zum Studiengang
Bachelor of Arts - Polizeivollzugsdienst
für die Laufbahn
des gehobenen Polizeivollzugsdienstes (geh. PVD)
am Fachbereich Polizei der
Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung



Version 5.0

Stand: 01.10.2020

VIS 10734/2021

I. Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Rechtsgrundlage, Regelungsinhalt	19
§ 2 Themenauswahl und Themenvergabe.....	19
§ 3 Fristen, Bearbeitungszeit und Abgabe	19
§ 4 Betreuung.....	20
§ 5 Recherche- oder Untersuchungsanfragen	20
§ 6 Datenschutz, Geheimhaltung	20
§ 7 Urheberrecht, Nutzungsrecht, Veröffentlichung	21
§ 8 Bewertung	21
§ 9 Verteidigung und Bildung der Gesamtnote.....	22
§ 10 Gleichstellungsbestimmung	22
§ 11 Inkrafttreten und Geltungsbereich.....	22

II. Anlagenverzeichnis:

<u>Anlage 1</u>	<u>Formalia zur Anfertigung einer Bachelorarbeit</u>
<u>Anlage 2</u>	<u>Formular zur Anmeldung und Zulassung der Bachelorarbeit</u>
<u>Anlage 3</u>	<u>Vordruck zur Übertragung der Nutzungsrechte</u>
<u>Anlage 4</u>	<u>Formularblatt zu Recherche- oder Untersuchungsanfragen</u>
<u>Anlage 5</u>	<u>Formular zur Begutachtung und Bewertung der Bachelorarbeit</u>
<u>Anlage 6</u>	<u>Bewertungskriterien zur Bachelorarbeit</u>

§ 1

Rechtsgrundlage, Regelungsinhalt

Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 2 ThürAPOPVD ist diese Ordnung Teil des Studienplans. Sie trifft im Sinne des § 43 Abs. 8 und § 44 Abs. 7 ThürAPOPVD nähere Bestimmungen zur Anfertigung und Bewertung der Bachelorarbeit sowie zur Durchführung ihrer Verteidigung.

§ 2

Themenauswahl und Themenvergabe

- (1) Jeder Studierende ist gehalten, einen eigenen Themenvorschlag bei einem Betreuer, der dem in § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 ThürAPOPVD aufgeführten Personenkreis angehört, einzureichen oder ein Thema aus Vorschlägen der prüfungsberechtigten Betreuer auszuwählen. Mit schriftlicher Zustimmung des Betreuers und des Fachbereichsleiters ist das Thema der Bachelorarbeit anschließend unter Verwendung des Vordrucks zur Anmeldung und Zulassung der Bachelorarbeit (Anlage 2) beim Prüfungsamt zur Genehmigung einzureichen. Es werden grundsätzlich nur Bachelorarbeiten zugelassen, die mit bereits in der Thüringer Polizei vorhandenen Daten erstellt werden können. Der Studierende kann mit der Anmeldung einen Zweitprüfer mit dessen Zustimmung benennen. Erfolgt dies nicht, wird ihm durch das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Fachbereich Polizei ein Zweitprüfer zugeteilt.
- (2) Bestehen seitens des Prüfungsamtes keine Bedenken gegen die Geeignetheit des Themas, so hat es dem Antrag zu entsprechen. Ein Rücktritt von dem eingereichten Thema ist ab diesem Zeitpunkt nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung hierüber trifft das Prüfungsamt.
- (3) Bestehen seitens des Prüfungsamtes Bedenken gegen die Geeignetheit des Themas, so hat es nach Rücksprache mit dem Betreuer das Thema zurückzuweisen oder nach Anhörung des Studierenden und des Betreuers in geänderter Form zu vergeben.
- (4) Nach erfolgter Anmeldung bedürfen Veränderungen am Thema oder am Titel der Bachelorarbeit der Genehmigung des Prüfungsamtes. Der Antrag ist durch den Bearbeiter schriftlich zu begründen und bedarf der Gegenzeichnung des Betreuers. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist mit der Änderung nicht verbunden.
- (5) Ein Anspruch auf die Ausgabe eines bestimmten Themas oder auf die Betreuung durch eine bestimmte Person besteht nicht.
- (6) Wird gegenüber dem Prüfungsamt kein abgestimmter Vorschlag abgegeben, werden dem Studierenden, nach dessen Anhörung durch das Prüfungsamt ein Thema sowie der Betreuer der Arbeit zugeteilt. Der Fachbereichsleiter erhält hiervon Kenntnis.

§ 3

Fristen, Bearbeitungszeit und Abgabe

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit ist bis zum 31. März des zweiten Studienjahres beim Prüfungsamt einzureichen.
- (2) Das Prüfungsamt teilt dem Studierenden bis zum 30. April des zweiten Studienjahres das Thema sowie den Abgabetermin der Bachelorarbeit schriftlich mit.

- (3) Zu Beginn des dritten Studienjahres steht dem Studierenden vor dem Abgabetermin der Bachelorarbeit eine ausschließliche, vom regulären Studienbetrieb ausgenommene, Bearbeitungszeit von vier Wochen zur Verfügung.
- (4) Abgabetermin der Bachelorarbeit ist der letzte Studientag des Monats Oktober im dritten Studienjahr, 12 Uhr.

§ 4 **Betreuung**

Die Betreuung der Bachelorarbeit hat so zu erfolgen, dass der Studierende auf Anfragen die entsprechenden fachlichen Hilfestellungen zur Anfertigung erhält, die Eigenständigkeit seiner Leistung jedoch gewahrt bleibt.

§ 5 **Recherche- oder Untersuchungsanfragen**

- (1) Die Erhebung von Forschungsdaten, die eine Kontaktaufnahme zu Behörden oder Einrichtungen anderer Länder, des Bundes oder zu Thüringer Ministerien und ihnen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen erfordert, ist nur im begründeten Einzelfall zulässig. Hierbei ist folgender Antragsweg einzuhalten:
 - a) Der Antrag (einschließlich des nach Anlage 4 zu verwendenden Formblatts) ist vom Bearbeiter der Bachelorarbeit in Absprache mit dem Betreuer zu erstellen.
 - b) Der Betreuer hat den Antrag insbesondere unter folgenden Gesichtspunkten zu prüfen:
 - zwingende Erforderlichkeit der Anfrage für die Bearbeitung des Themas,
 - Aussichtslosigkeit sonstiger Möglichkeiten der Datenerhebung,
 - formale Korrektheit (maschinenschriftliche Erstellung) und sprachliche Gestaltung.
 - c) Die Fachbereichsleitung legt den Antrag nach formaler und inhaltlicher Prüfung dem zuständigen Fachreferat im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales zur Genehmigung vor.
- (2) Beantragte Forschungsaktivitäten sind vor deren Genehmigung zu unterlassen.
- (3) Auch bei Anfragen an Behörden oder Bildungseinrichtungen der Thüringer Polizei ist der in Absatz 1 beschriebene Antragsweg einzuhalten. Eine Beteiligung des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales ist nicht erforderlich.
- (4) Die Behörden und Bildungseinrichtungen der Thüringer Polizei sind gehalten, die Studierenden im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen, soweit dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.

§ 6 **Datenschutz, Geheimhaltung**

Sowohl bei der Erstellung als auch bei der Veröffentlichung sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen über die der Geheimhaltung unterliegenden Angelegenheiten in den jeweils geltenden Fassungen einzuhalten. Wird eine Bachelorarbeit zur Verschlussache, ist dies auf dem Abstract sowie der Bachelorarbeit kenntlich zu machen.

§ 7

Urheberrecht, Nutzungsrecht, Veröffentlichung

- (1) Das Urheberrecht für die Bachelorarbeit liegt grundsätzlich beim Bearbeiter. Dieser kann der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei ein unentgeltliches und unbefristetes Nutzungsrecht an der Bachelorarbeit in der Regel mit der Abgabe der Arbeit unter Verwendung des Vordrucks der Anlage 3 gewähren.
- (2) Bachelorarbeiten dürfen grundsätzlich nur mit Zustimmung des Bearbeiters und des Betreuers veröffentlicht werden und sind als „Bachelorarbeit am Fachbereich Polizei der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung“ zu kennzeichnen. Absatz 1 bleibt unberührt.

Bachelorarbeiten, die mit 11 Rangpunkten oder besser bewertet sind, werden unter Beachtung von § 8 in die Bibliothek des Fachbereichs Polizei eingestellt und deren Titel im Internet und Intranet veröffentlicht. Ist die Bachelorarbeit mit weniger als 11 Rangpunkten bewertet oder stimmt der Bearbeiter der Veröffentlichung nicht zu, so wird die Bachelorarbeit nach § 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ThürAPOPVD ausschließlich als Nachweis der Prüfungsleistung in der Prüfungsakte beim Prüfungsamt aufbewahrt. Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 8

Bewertung

- (1) Die Bachelorarbeit ist nach Maßgabe des § 43 Abs. 6 ThürAPOPVD zu bewerten. Erst- und Zweitprüfer werden auf Vorschlag des Fachbereichs Polizei durch das Prüfungsamt bestimmt.
- (2) Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt nach Maßgabe der Anlagen 1 und 6.
- (3) Bewertungskomplexe sind die wissenschaftliche Arbeitsweise sowie die inhaltliche Bewältigung des Themas einschließlich der sprachlichen Ausgestaltung. Für die vorgenannten Bewertungskomplexe ist jeweils eine volle Rangpunktzahl nach § 10 ThürAPOPVD zu vergeben.
- (4) Die Bildung der Note durch die Prüfer erfolgt jeweils unter Beachtung der nachfolgenden Gewichtung:
 - a) wissenschaftliche Arbeitsweise mit 20 v. H.
 - b) die inhaltliche Bewältigung des Themas mit 80 v. H.
- (5) Für die Bewertung sind sowohl durch den Erst- als auch den Zweitprüfer die in der Anlage 5 vorgegebenen Bewertungsbögen zu verwenden. Korrekturanmerkungen der Prüfer sind in einer gedruckten Ausfertigung der Bachelorarbeit (Korrektorexemplar) vorzunehmen. Der Zweitprüfer bewertet die Arbeit in Kenntnis der Bewertung des Erstprüfers.
- (6) Der Erstprüfer hat seine Bewertung schriftlich zu begründen. Der Zweitprüfer kann sich der Bewertung des Erstprüfers anschließen. In diesem Falle ist eine schriftliche Begründung durch ihn nicht erforderlich, aber zulässig. Weicht der Zweitprüfer von der Bewertung des Erstprüfers ab, so hat er die Abweichung schriftlich zu begründen.
- (7) Die Gesamtbewertung richtet sich nach § 43 Abs. 6 ThürAPOPVD.
- (8) Eine inhaltliche Korrektur des Abstracts erfolgt nur, wenn die Bachelorarbeit mit mindestens 11 Rangpunkten bewertet wurde. In diesem Fall setzt sich der Betreuer nach Abschluss des Prüfungsverfahrens mit dem betreffenden Bearbeiter in Verbindung, der das Abstract nach Maßgabe der Korrekturanmerkungen anpasst.

- (9) Das Prüfungsamt gibt den zur Verteidigung zugelassenen Studierenden die Gesamtbewertung einschließlich der schriftlichen Begründungen der Prüfer sowie ergänzender Gutachten bekannt. Es kann die Studienverwaltung mit der Übergabe beauftragen.

§ 9

Verteidigung und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Bachelorarbeit ist nach Maßgabe des § 44 ThürAPOPVD zu verteidigen.
- (2) Für die Bildung der Gesamtnote aus der Anfertigung und Verteidigung der Bachelorarbeit sind gemäß § 46 Abs. 1 ThürAPOPVD die jeweiligen Notenwerte mit den im Modulhandbuch zugeordneten Leistungspunkten zu gewichten.

§ 10

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für alle Geschlechter.

§ 11

Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung findet erstmals für Anwärter, die mit dem Studium nach dem 30. September 2020 und für Aufstiegsbeamte, die mit dem Studium nach dem 30. September 2021 beginnen, Anwendung. Für Anwärter, die ihr Studium vor dem 30. September 2020 und für Aufstiegsbeamte, die ihr Studium vor dem 30. September 2021 begonnen haben, findet die Ordnung für die Bachelorarbeit und deren Verteidigung zum Studiengang Bachelor of Arts – Polizeivollzugsdienst für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes am Fachbereich Polizei der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in der vor dem 30. September 2020 geltenden Fassung bis zur Beendigung des Studiums weiter Anwendung.
- (2) Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig mit Inkrafttreten nach Absatz 2 tritt die Ordnung für die Bachelorarbeit und deren Verteidigung zum Studiengang Bachelor of Arts – Polizeivollzugsdienst für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes (geh. PVD) am Fachbereich Polizei der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in der vor dem 30. September 2020 geltenden Fassung außer Kraft. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

Bei der Erstellung einer Bachelorarbeit sind folgende Formalia zu beachten. Diese sind zugleich Bewertungskriterien nach § 8 dieser Ordnung.

1 Umfang der Bachelorarbeit

Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt vorbehaltlich der Regelung des § 43 Abs. 5 ThürAPOPV mindestens 40 und höchstens 60 Seiten, außer Anlagen.

2 Äußere Form der Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in zweifacher Ausfertigung gebunden sowie einmal in digitalisierter Form im pdf-Format (auf einer CD-/DVD-ROM oder einem USB-Stick) abzugeben, wobei sich der Datenträger in einem eindeutig gekennzeichnet Kuvert (Name, Vorname und die ersten fünf Wörter des Titels der Bachelorarbeit) befinden soll.

Die Bachelorarbeit ist in maschinenschriftlicher Form, DIN A4-Format, einseitig bedruckt, Schriftgröße 12, 1½ zeiliger Zeilenabstand, Nichtproportionschrift (wie z. B. Times New Roman, Arial, Tahoma), im Blocksatz mit Silbentrennung anzufertigen. Im Textteil ist ein Rand von oben 3 cm, unten 2,5 cm, links u. rechts 4 cm einzuhalten.

Einleitung, Hauptteil und Schlusskapitel der Bachelorarbeit sind mit arabischen Ziffern zu versehen. Inhalts-, Abkürzungs-, Tabellen-, Abbildungs-, Literaturverzeichnis sowie der Anhang können römisch beziffert werden. Die Titelseite wäre dabei die Seite „I“ bzw. „1“, sie erhält jedoch keine sichtbare Seitenzahl.

3 Aufbau und Struktur der Bachelorarbeit

3.1 Bestandteile der Bachelorarbeit sind:

- Titelblatt
- Inhaltsverzeichnis
- Abkürzungsverzeichnis
- Abbildungs- und Tabellenverzeichnis
- Hauptteil der Arbeit (Einleitung, Hauptteil, Schlusskapitel)
- Literatur- und Quellenverzeichnis
- Anhang und
- Selbstständigkeitserklärung.

Der Bachelorarbeit ist zudem ein Abstract als Einlegeblatt lose beizufügen.

3.1.1 Titelblatt

Das Titelblatt einer Bachelorarbeit ist nachfolgendem Muster (*Darstellung ist entsprechend einer DIN A4-Seite zu verstehen*) zu erstellen:

THEMA/TITEL DER ARBEIT Untertitel der Arbeit Bachelorarbeit im Fach Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Fachbereich Polizei vorgelegt von: Vorname(n) Nachname(n) Betreuer der Arbeit: Themenausgabe am: Abgabedatum der Arbeit:	
---	--

3.1.2 Inhaltsverzeichnis

Die zweite Seite der Bachelorarbeit enthält das Inhaltsverzeichnis bzw. die Gliederung der Arbeit. Für die Erstellung eines Inhaltsverzeichnisses gelten die in der wissenschaftlichen Literatur üblichen Standards. Den einzelnen Gliederungspunkten/Kapiteln sind im Inhaltsverzeichnis die entsprechenden Seitenzahlen, auf der die jeweiligen Gliederungspunkte/Kapitel innerhalb der Arbeit beginnen, zuzuordnen.

Es ist eine Dezimalnummerierung der einzelnen Gliederungspunkte/Kapitel der Arbeit zu wählen. Bei rechtswissenschaftlichen Arbeiten kann von einer Dezimalnummerierung abgewichen werden (siehe nachstehendes Muster).

Tab. 1: Muster für die Gliederungsformate der Bachelorarbeit

Rechtswissenschaften		andere Wissenschaften (auch einschließlich Rechtswissenschaften)	
A.	I.	1.	1.1
			1.1.1
			1.1.1.1
			1.1.1.2
B.		2.	1.2
	II.		1.1.2

Allgemein gilt, dass eine übermäßige Aufgliederung der Arbeit vermieden werden sollte. Eine Untergliederung der einzelnen Kapitel auf mehr als vier Gliederungsebenen sollte ebenfalls vermieden werden. Weitere Gliederungsebenen können die wissenschaftliche Darstellung des Themas beeinträchtigen. Falls dennoch weitere Untergliederungsebenen unabdingbar sind, ist ab der fünften Gliederungsebene eine fortlaufende Zählung - je nach Gliederungsformat - innerhalb des Hauptteils der Arbeit vorzunehmen (z. B. aa), bb) für rechtswissenschaftliche Arbeiten bzw. a), b) etc. für andere Wissenschaften (auch für Rechtswissenschaften möglich). Bei der Gliederung der Arbeit ist allgemein zu beachten, dass mindestens zwei gleiche Gliederungsebenen existieren müssen, das heißt z. B. einem Gliederungspunkt 1.1 muss auch ein Gliederungspunkt 1.2 folgen.

3.1.3 Abkürzungsverzeichnis

Das Abkürzungsverzeichnis gilt als Zusammenstellung der in der Arbeit verwendeten Abkürzungen. Abkürzungen der gewöhnlichen Umgangssprache (z. B. = zum Beispiel; s. o. = siehe oben) sind nicht aufzunehmen. Hingegen sind fach- oder polizeispezifische Abkürzungen aufzunehmen (z. B. KFS = Kooperatives Führungssystem, PDV - Polizeidienstvorschrift). Ebenso sind in der Arbeit verwendete Gesetzestexte im Abkürzungsverzeichnis aufzuführen.

3.1.4 Abbildungs- und Tabellenverzeichnis / Abbildungen und Tabellen

Abbildungen und Tabellen sind jeweils fortlaufend zu nummerieren und gehören entweder in den Textteil oder in den Anhang der Arbeit, der nach dem Literaturverzeichnis folgt. Werden in die Bachelorarbeit mehr als drei Abbildungen oder Tabellen eingefügt, so ist ein Abbildungs- und Tabellenverzeichnis zu erstellen.

Tabellen sind mit "Überschriften" (Beispiel 1), Abbildungen mit "Abbildungsunterschriften" (Beispiel 2) zu versehen.

Beispiel 1:

Tab. 2: Gewalterfahrung in Herkunftsfamilie und Mitgliedschaft von Jugendlichen in delinquenten Gruppen (Quelle: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen)

Gewalterfahrung in der Herkunftsfamilie	Jugendliche ohne Gewalterfahrung	Leicht gezeichnet	Schwer gezeichnet	Selten misshandelt	Gehäuft misshandelt
Mitgliedschaft in delinquenten Gruppen	10,1 %	8,7 %	13,8 %	18,5 %	27,0 %
Keine Mitgliedschaft in delinquenten Gruppen	89,9 %	91,3%	86,2 %	81,5 %	73,0 %

Beispiel 2:

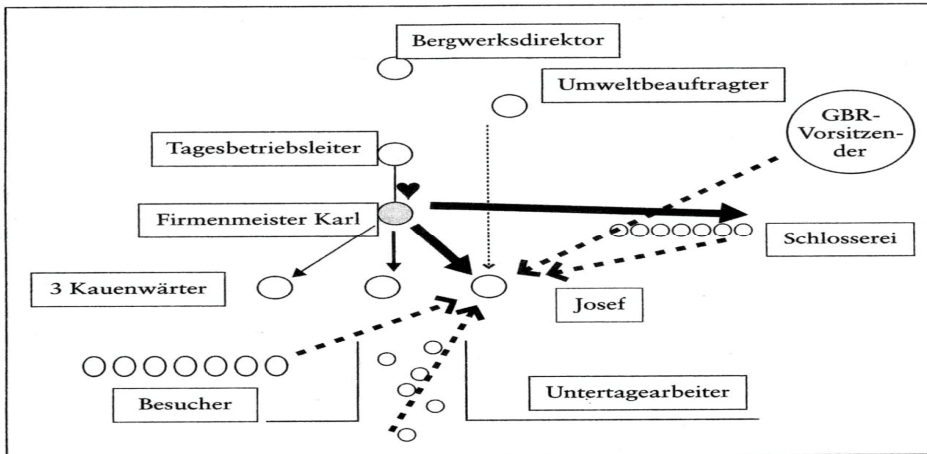


Abb. 1: Mobbinglandkarte

3.1.5 Anhang

Der Anhang der Bachelorarbeit enthält alle Dokumente, auf denen wesentliche Ausführungen in der Arbeit basieren (u. a. Fragebögen, Interviewleitfäden, Interviewtranskriptionen) oder auf die im Rahmen der Arbeit verwiesen wird, wie z. B. Abbildungen, Tabellen/Statistiken, Genehmigungen, sonstige Quellen. Im Anhang kann aus Gründen der Darstellbarkeit sowohl von den Randvorgaben als auch von dem DIN A4-Format abgewichen werden (z. B. durch Verwendung einer aufklappbaren DIN A3-Seite).

3.1.6 Selbstständigkeitserklärung

Die Bachelorarbeit schließt mit einer unterschriebenen Selbstständigkeitserklärung auf einer gesonderten Seite (siehe nachstehende Muster).

Selbstständigkeitserklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet.

Ort, Datum

Unterschrift

3.2 Abstract

Der Bachelorarbeit ist ein Abstract nach nachstehendem Muster beizufügen. Der Umfang sollte eine DIN A4-Seite nicht überschreiten. Das Abstract beinhaltet eine Kurzzusammenfassung des Inhalts der Bachelorarbeit, in der die Fragestellung, das methodische Vorgehen, der Aufbau und die wichtigsten Ergebnisse der Bachelorarbeit zu umreißen sind, wodurch ein rascher Einblick in die Arbeit ermöglicht werden soll.

Abstract zur Bachelorarbeit

Verfasser/in der Bachelorarbeit	
Name	
Vorname	
Titel der Bachelorarbeit	
Betreuer der Bachelorarbeit	
Name	
Vorname	
Inhalt der Bachelorarbeit	
Ausführungen zu	
- Thema, Frage- bzw. Zielstellung der Arbeit - methodische Vorgehensweise / Aufbau der Arbeit - Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse	

Anmeldung zur Bachelorarbeit

Hiermit melde ich das nachfolgende Thema zur Bachelorarbeit an:

Studierende(r):

Name _____ Vorname _____

Matrikel-Nr. _____ Studiengang _____

Titel der Arbeit:

Datum Unterschrift des Studierenden

Das Thema ist mit dem nachfolgend genannten Betreuer (ggf. Zweitprüfer) abgestimmt:

Betreuer (Vor- und Zuname, Fachgruppe)

ggf. Zweitprüfer (Vor- und Zuname, Dienststelle bzw. Anschrift)

Genehmigung durch den Betreuer

Datum Unterschrift

Einräumung von Nutzungsrechten an Ihrer Bachelorarbeit

Sie haben nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) das alleinige Urheberrecht an Ihrer Bachelorarbeit. Die Fachhochschule wäre dankbar, das einfache Nutzungsrecht an Ihrer Arbeit unentgeltlich zu erhalten, von Interesse sind folgende Rechtsübertragungen:

- a) die Übertragung des Rechts zur Aufnahme der Bachelorarbeit in die Bibliothek des Fachbereichs Polizei der Fachhochschule durch die Überlassung einer Mehrfertigung der Bachelorarbeit zwecks Ausleihe und Weitergabe,
- b) die Übertragung des Rechts zur Aufnahme der Bachelorarbeit in digitaler Form in die Bibliothek des Fachbereichs Polizei der Fachhochschule zwecks Ausleihe und Weitergabe,
- c) die Übertragung des Rechts der Vervielfältigung der Bachelorarbeit für Lehrzwecke an der Fachhochschule (vgl. § 16 UrhG),
- d) die Übertragung des Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrechts für Lehrzwecke durch Lehrende der Fachhochschule (vgl. § 19 UrhG),
- e) die Übertragung des Rechts auf Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger sowie Einstellung in das Internet und/oder Intranet (vgl. §§ 19a, 21 UrhG).

Die Bibliothek des Fachbereichs Polizei der Fachhochschule als Verwahrer der Bachelorarbeit haftet nicht für unbefugte Nutzung und Verwertung durch Dritte.

Es steht Ihnen frei, die vorgenannten Nutzungsrechte dem Fachbereich Polizei der Fachhochschule einzuräumen. Sie sind hierzu nicht verpflichtet und erleiden hinsichtlich Ihres Studienabschlusses auch keine Nachteile, falls Sie die Übertragung ablehnen.

Falls Sie mit der Übertragung der Nutzungsrechte auf den Fachbereich Polizei der Fachhochschule nicht einverstanden sind bzw. falls Sie das Nutzungsrecht auf Dritte übertragen, darf Ihre Arbeit z. B. nicht in die Bibliothek eingestellt werden. Auch in diesen Fällen ist eine Haftung des Fachbereichs Polizei der Fachhochschule aus der Verwahrung ausgeschlossen, insbesondere auch für unbefugte Verwertung und Nutzung der Bachelorarbeit, es sei denn, dass grobfahrlässiges Verhalten vorliegt.

Erklärung des Bearbeiters der Bachelorarbeit:

Ich bin mit der Übertragung der genannten Nutzungsrechte auf die Fachhochschule (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- ☐ einverstanden
- ☐ nicht einverstanden.

(Vor- und Zuname, Studiengang)

(Datum und Unterschrift)

Formblatt zur Vorlage beim zuständigen Fachreferat im TMIK
mit der Bitte um Genehmigung.

Name und Amtsbezeichnung der/des Studierenden:

Thema der Bachelorarbeit:

Welche Behörde oder Einrichtung eines anderen Landes oder des Bundes soll beteiligt werden bzw. welches Referat des TMIK wird um Unterstützung gebeten?

Notwendigkeit des Antrags? (**Begründung nach Maßgabe des § 5; ggf. auf Beiblatt**)

Abgabetermin der Bachelorarbeit:

Datum

Unterschrift Studierender

Datum

Mitzeichnung Betreuer

Datum

Unterschrift Fachbereichsleiter

Gutachten und Bewertung der Bachelorarbeit

**Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
Fachbereich Polizei**



Thema

«Bachelorarbeit_Thema»

vorgelegt von

«Vorname» «Nachname»

Erstprüfer:

«Vorname» «Nachname»

Datum, Unterschrift

Zweitprüfer:

«Vorname» «Nachname»

Datum, Unterschrift

(Bitte mit der Farbe **rot** die Erstbegutachtung und mit der Farbe **grün** die Zweitbegutachtung eintragen!)

Begründung der Bewertung:

[illegible]

Nein ☐

Rangpunkte

Zweitprüfer:

Der Bewertung des Erstprüfers schließe ich mich an: ☐

Der Bewertung des Erstprüfers schließe ich mich nicht an: ☐

Begründung bei abweichender Bewertung:

Ein gesondertes Gutachten liegt bei: **Ja** ☐ **Nein** ☐

Summe der Bewertungspunkte **Rangpunkte**

Prüfungsamt:

Gesamtbewertung der Bachelorarbeit:

Erstprüfer	Rangpunkte
Zweitprüfer	Rangpunkte
Gesamtbewertung	Rangpunkte

sehr gut gut befriedigend ausreichend mangelhaft ungenügend

sehr gut	(1)	Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
gut	(2)	Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
befriedigend	(3)	Eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung
ausreichend	(4)	Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderung noch entspricht
mangelhaft	(5)	Eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
ungenügend	(6)	Eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

Ort, Datum

Unterschrift Leiter Prüfungsamt

Anlage 6 Bewertungskriterien zur Bachelorarbeit

Wissenschaftliche Techniken

Allgemeiner Aufbau

- Formale Vorgaben
 - Blattgröße DIN A 4
 - Rand oben 3 cm, unten 2,5 cm, links u. rechts 4 cm
 - Schriftart: Times New Roman, Arial o.ä.
 - Schriftgröße: 12 pt
 - Blocksatz
 - Zeilenabstand: 1½ -zeilig
- Titelblatt (nach Muster)
- Inhaltsverzeichnis
- Abbildungs- und Tabellenverzeichnis
- Text mit folgenden Unterpunkten
 - Einleitung
 - Hauptteil
 - Schluss
- Literaturverzeichnis (nach Muster)
- Anlagen/Anhang
- Selbständigkeitserklärung (mit Unterschrift des Bearbeiters)

Gliederung

- Logischer Aufbau
- Eindeutige Begriffe
- Erkennbarkeit der inhaltlichen Schwerpunkte und des
- Argumentationsgangs in der Gliederung
- Durchgängig einheitliches Gliederungsschema
- Angemessene Zahl der Gliederungsebenen
- Vollständigkeit der Gliederungsebenen
(Wenn 2.1, muss auch mindestens 2.2 folgen.)

Korrektes Zitieren

- Klare Markierung von Zitaten
- Klare Hinweise auf die Quelle
- Richtiges Setzen von Fußnoten
- Einheitliche Vorgehensweise beim Zitieren

Bibliographie

- Bibliographie von Büchern
 - Vor- und Nachname des Autors/der Autoren
 - Titel und Untertitel des Werks
 - Erscheinungsjahr und Auflage
 - Erscheinungsort
- Bibliographie von Aufsätzen aus Büchern
 - Vor- und Nachname des Autors des Aufsatzes
 - Titel und Untertitel des Aufsatzes
 - „in:“ Vor- und Nachname des Herausgebers /Autors (der Herausgeber/Autoren) des Buches
 - Titel des Buches
 - Erscheinungsjahr und Auflage des Buches
 - Seitenangaben zum Aufsatz (von...bis...)
- Bibliographie von Aufsätzen aus Zeitschriften
 - Vor- und Nachname des Autors des Aufsatzes
 - Titel und Untertitel des Aufsatzes
 - „in:“ Name der Zeitschrift
 - Nummer/Jahr oder Nummer/Jahrgang
 - Seitenangaben zum Aufsatz (von...bis...)

Vollständigkeit der Literaturliste

- Alphabetische Reihenfolge
- Wissenschaftlichkeit/Fachlichkeit der verwendeten Literatur

Umgang mit sonstigen Quellen

- Trennung Literatur und Datenquellen
- Vorrang von Literaturquellen
- Bei Internetquellen vollständige Internetadresse mit Zugriffsdatum

Abkürzungsverzeichnis

- Alphabetische Reihenfolge
- Korrekte Abkürzungen
- Vollständigkeit
- Relevanz der Abkürzungen

Inhaltliche Bewältigung

Sprachliche Bewältigung

- Formaler Sprachgebrauch
 - Satzbau
 - Rechtschreibung
 - Grammatik
 - Interpunktion
 - Stil
- Praktische Sprachbeherrschung
 - Sprachliche Klarheit
 - Übersichtlichkeit
 - Verständlichkeit
 - Innere sprachliche Logik der Sätze und Absätze
 - Korrekte Verwendung von Fachsprache
 - Exaktheit und Schlüssigkeit der Argumentation
 - Geschlossene Gestalt der Argumentation
 - Selbstgenügsamkeit des Textes (Keine Argumentation, die auf unausgesprochenen, aber unterstellten Annahmen, Vermutungen oder Vorurteilen beruht.)
 - Stilbrüche (Können zugleich ein Hinweis auf Plagiat sein.)

Bewältigung des Themas

- Problemexploration
 - Formulierung des Erkenntnisproblems
 - Formulierung des juristischen oder polizeipraktischen Problems
- Darstellung des polizeilichen Bezugs
- Darstellung des Forschungsstandes
- Entfaltung einer eigenständigen Argumentation zum Thema
- Stringenz der thematischen Bewältigung
 - Ist ein roter Faden erkennbar?
 - Ufert die Argumentation aus? (Zielorientierung)
 - Werden Nebenaspekte überbetont? (Dimensionierung)

Abbildungen, Übersichten, Fotos und Statistiken

- Thematische Relevanz
- Richtige Einordnung
- Richtige Darstellung
- Angemessene Diskussion

Innovation für Theorie/Praxis

- Erkenntnisgewinn
- Innovative methodische Bewältigung
- Innovative praktische Vorschläge
- Schlussfolgerungen
- Schwierigkeiten der Themenerschließung innovativ gelöst

Methodische Arbeitsweise

- Angemessenes Literaturstudium
- Alle relevanten Standpunkte vertreten
- Angemessene Berücksichtigung von Primär- und Sekundärquellen
- Datenerhebung
 - Notwendigkeit der Erhebung
 - Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Methoden
 - Durchführung der Erhebung
(Angemessenheit der Durchführung und angemessene Dokumentation der Durchführung)
- Datenauswertung
 - Begründung der Wahl der Auswertungsmethode
 - Darstellung der Methode
(Angemessene Anwendung der Methode und angemessene Darstellung der Ergebnisse)
- Ergebnisdarstellung
 - Zusammenfassung der zentralen Thesen/Erkenntnisse
 - Logische Schlussfolgerungen
 - Theoretische Schlussfolgerungen
 - Praktische Schlussfolgerungen
 - Darstellung offen gebliebener Fragen
 - Vorschläge für weitere Untersuchungen
(Anschluss-Bachelorarbeiten)

Festlegung der zulässigen Hilfsmittel für die Modulprüfungen nach dem Modulhandbuch, Version 5.0

Für die einzelnen Modulprüfungen im Rahmen der Laufbahnausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst werden zu den einzeln bezeichneten Modulen die nachfolgend jeweils aufgeführten Hilfsmittel zugelassen:

Modul	Prüfungsform	Hilfsmittel
M1	Klausur (180 min.)	Polizei-Fach-Handbuch, Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH (VDP), Bände 1 – 5, jeweils unkommentiert Bürgerliches Gesetzbuch, Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co KG Strafgesetzbuch, Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co KG Strafprozessordnung, Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co KG
M2	Mündliche Prüfung	Polizei-Fach-Handbuch, Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH (VDP), Bände 1 – 5, ohne PDV 100, jeweils unkommentiert Bürgerliches Gesetzbuch, Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co KG Strafgesetzbuch, Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co KG Strafprozessordnung, Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co KG Tatbestandskatalog
M3	Klausur (180 min.)	Keine
M4	Bewertungsübung	Tatbestandskatalog
M5	Mündliche Prüfung	Polizei-Fach-Handbuch, Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH (VDP), Bände 1 – 5, jeweils unkommentiert Bürgerliches Gesetzbuch, Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co KG Strafgesetzbuch, Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co KG Strafprozessordnung, Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co KG

		PDV 100 unkommentiert Tatbestandskatalog
M6	Mündliche Prüfung (und Hausarbeit)	Keine
M7	Mündliche Prüfung	Keine
M9	Klausur (240 min.)	Polizei-Fach-Handbuch, Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH (VDP), Bände 1 – 5, jeweils kommentiert Bürgerliches Gesetzbuch, Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co KG Strafgesetzbuch, Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co KG Strafprozessordnung, Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co KG Fischer, StGB, Kommentar, Beck'sche Kurzkommentare, Band 10 Meyer-Goßner, StPO, Kommentar, Beck'sche Kurzkommentare, Band 6 PDV 100 unkommentiert
M10	Klausur (240 min.)	Polizei-Fach-Handbuch, Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH (VDP), Bände 1 – 5, jeweils kommentiert Bürgerliches Gesetzbuch, Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co KG Strafgesetzbuch, Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co KG Strafprozessordnung, Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co KG Fischer, StGB, Kommentar, Beck'sche Kurzkommentare, Band 10 Meyer-Goßner, StPO, Kommentar, Beck'sche Kurzkommentare, Band 6 PDV 100 unkommentiert
M12	Mündliche Prüfung	Polizei-Fach-Handbuch, Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH (VDP), Bände 1 – 5, jeweils unkommentiert Bürgerliches Gesetzbuch, Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co KG Strafgesetzbuch, Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co KG Strafprozessordnung, Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co KG

M13	Mediengestützte Präsentation	Polizei-Fach-Handbuch, Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH (VDP), Bände 1 – 5, jeweils unkommentiert Bürgerliches Gesetzbuch, Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co KG Strafgesetzbuch, Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co KG Strafprozessordnung, Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co KG
WP2.1	Mündliche Prüfung	Polizei-Fach-Handbuch, Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH (VDP), Bände 1 – 5, jeweils unkommentiert Bürgerliches Gesetzbuch, Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co KG Strafgesetzbuch, Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co KG Strafprozessordnung, Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co KG PDV 100 unkommentiert Tatbestandskatalog
WP2.2	Mündliche Prüfung	Polizei-Fach-Handbuch, Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH (VDP), Bände 1 – 5, jeweils unkommentiert Bürgerliches Gesetzbuch, Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co KG Strafgesetzbuch, Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co KG Strafprozessordnung, Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co KG
Stand: 26.11.2020		

Hinweise und Festlegungen des Prüfungsamtes zur Anfertigung der Prüfungsklausuren

1. Erkrankung

Bei Erkrankung bzw. Rücktritt von der Prüfung ist rechtzeitig vor Beginn der Prüfung das Prüfungsamt beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales zu informieren (Tel: 03 61/ 57 – 33 13 783 oder 0361/ 57 – 33 13 781).

Im Falle einer Erkrankung ist ein ärztliches Attest vorzulegen (§ 13 Abs. 3 ThürAPOPVD). Ein Attest des polizeiärztlichen Dienstes ist dem ärztlichen Attest gleichgestellt.

Das Prüfungsamt sollte dann möglichst innerhalb einer Frist von bis zu sechs Wochen nach Wegfall des Hinderungsgrundes eine neue Prüfung durchzuführen (§ 13 Abs. 2 Satz 2 ThürAPOPVD).

2. Organisatorische Vorbereitung

Zu allen Terminen ist von den Prüflingen ein amtlicher Personal- oder Dienstaussweis mitzubringen, der auf Verlangen dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen ist.

Die Klausur wird unter einer Kennziffer angefertigt, die durch das Prüfungsamt vergeben wird.

Sämtliche Jacken und Taschen sind im Garderobenbereich oder an der Rückwand des Prüfungsraumes zu verstauen. Sollte jemand während der Prüfung etwas daraus benötigen, kann er nach Abstimmung mit der Aufsicht Dinge aus seiner Tasche entnehmen. Am Arbeitsplatz sind neben den ausgegebenen Prüfungsunterlagen lediglich die erforderlichen Schreibutensilien und die zulässigen Hilfsmittel erlaubt.

Es wird keinerlei Verantwortung für das Vorhandensein von Uhren im Prüfungsraum übernommen. Mobiltelefone sind während des Prüfungsverfahrens nicht zugelassen und daher für Zeitangaben unzulässig (s. Pkt. 3. Handyverbot).

3. Täuschungsversuche

Es dürfen nur die vom Prüfungsamt zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden. Nicht zugelassene Hilfsmittel sind beim Aufsichtsführenden abzuliefern. Bereits der Besitz eines unzulässigen Hilfsmittels nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben kann der Benutzung gleichstehen (§ 14 ThürAPOPVD). Auf die Folgen der Benutzung / des Besitzes unzulässiger Hilfsmittel (§ 14 ThürAPOPVD) wird ausdrücklich hingewiesen.

Handyverbot

Das Mitführen eines Mobiltelefons oder eines elektronischen Kommunikationsmittels ist untersagt. Elektronische Kommunikationsmittel sind ausgeschaltet in den im Garderobebereich abgestellten Taschen bzw. Jacken zu verpacken. Die Nichtbeachtung des Handyverbots stellt einen Ordnungsverstoß dar, der je nach Schwere des Falls dazu führt, dass eine Prüfungsleistung mit 0 Rangpunkten bewertet wird.

Während der Prüfung obliegt es dem Aufsichtspersonal stichprobenartige Kontrollen der Schreibutensilien sowie der Hilfsmittel durchzuführen.

Einem Studierenden, der bei einer Prüfungsleistung eine Täuschung versucht oder dazu beiträgt oder gegen die Ordnung verstößt, soll die Fortsetzung der Prüfung unter Vorbehalt gestattet werden. Bei einer erheblichen Störung kann der Studierende von der weiteren Teilnahme an dem betreffenden Teil der Prüfung ausgeschlossen werden (§ 14 Abs. 1 ThürAPOPVD).

Besteht der Verdacht, dass ein benutztes oder mitgeführtes Hilfsmittel unzulässig ist, ist der Aufsichtsführende befugt, dieses Mittel sicherzustellen. Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind dem Prüfungsteilnehmer bis zur Ablieferung der Prüfungsarbeit, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. Verhindert der Prüfungsteilnehmer die Sicherstellung oder nimmt er nach einer nach § 14 Abs. 2 Satz 2 ThürAPOPVD erfolgten Beanstandung eine Veränderung in den Hilfsmitteln vor, so kann die Prüfungsarbeit mit 0 Rangpunkten bewertet werden (§ 14 Abs. 2 Satz 3 ThürAPOPVD).

Über die Folgen eines Verstoßes nach den Absätzen 1 oder 2 des § 14 ThürAPOPVD oder einer Täuschungshandlung, die nach Abgabe einer Prüfungsleistung festgestellt wird, entscheidet das Prüfungsamt.

4. Prüfungsbeginn

Zu Beginn der Prüfung führt der Aufsichtführende eine Belehrung durch.

Die Klausuren werden jeweils aus einem versiegelten Umschlag entnommen und durch das Aufsichtspersonal an die Studierenden verteilt.

Es folgt eine Überprüfung auf Vollständigkeit des Klausurtextes und der Anlagen.

Der Aufsichtführende setzt den Beginn der Klausur fest.

5. Bearbeitung der Klausur

Klausuren sind grundsätzlich an Einzeltischen zu fertigen.

Angaben zum Namen, Matrikelnummer, Kurs sowie die Unterschrift des Studierenden auf der Klausur oder den Formblättern sind unzulässig.

Es dürfen ausschließlich das amtlich bereitgestellte Arbeitspapier sowie die dazugehörigen Formblätter verwendet werden.

Der auf den Klausurblättern vorgegebene Korrekturrand ist bei der Anfertigung der Klausur freizuhalten.

Die Blätter sind nur einseitig zu beschreiben.

Jeder Prüfungsteilnehmer sollte auf eine gut leserliche Schrift achten, Unleserlichkeit geht zu Lasten des Prüflings.

Die Klausur ist auf jeder Seite mit den fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen.

Die Einnahme von Speisen und Getränken während der Prüfung ist zulässig, soweit dadurch keine Störung für andere Prüfungsteilnehmer hervorgerufen wird.

Möchte ein Prüfling den Raum verlassen (z.B. zur Toilette), so hat er dies dem Aufsichtführenden durch Handzeichen anzuzeigen.

Es kann immer nur ein Prüfling den Raum verlassen.

Der Schluss jeder Klausur ist ausschließlich zu kennzeichnen mit den Worten:

„Die Arbeit besteht ausBlättern.“

6. Klausurabgabe

Der Aufsichtführende gibt die letzten 15 und die letzten 5 Minuten der Bearbeitungszeit sowie das Ende der Klausur durch deutliches Ansagen bekannt.

Mit Ablauf der Klausurzeit ist der Schreibvorgang sofort zu beenden und es erfolgt die Abgabe der Klausuren. Die Klausuraufgabe ist an die Klausur geheftet abzugeben. Die unbeschriebenen Arbeitsblätter sind von der Klausur zu entfernen und bei Abgabe der Klausur dem Aufsichtspersonal gesondert auszuhändigen.

Nach Abgabe der Klausur verlassen Studierenden den Prüfungsraum.

7. Prüfungsniederschrift

Der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift über den Ablauf der Prüfung. Darin ist Ort, Zeit, Beginn, Ende, Bearbeitungszeit, Bezeichnung der Modulprüfung, fehlende Studierende sowie besondere Vorkommnisse (Täuschungsversuch, Störung) festzuhalten.

Merkblatt des Prüfungsamtes zur Durchführung der Klausuren

I. Hilfsmittel

1. Es sind nur die durch das Prüfungsamt genannten Hilfsmittel zugelassen. Im Verlauf der Prüfung finden Kontrollen der Hilfsmittel in Form von Stichproben statt.

2. Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen keine zusätzlichen Kommentierungen, Einlagen, Eintragungen, Bemerkungen, (hand-) schriftlichen Anmerkungen, Randbemerkungen, Hinweise und auch keine sonstigen Zusätze oder Veränderungen enthalten (sog. Kommentierungs- und Anmerkungsverbot).

Von diesem Kommentierungs- und Anmerkungsverbot werden folgende abschließende Ausnahmen zugelassen:

a) Im Bereich einzelner Normen sind Verweisungen auf andere Normen zulässig. Die handschriftlichen Normenverweisungen müssen allerdings einen sachlichen Bezug zu der jeweiligen einzelnen Norm aufweisen.

b) Weiterhin sind Unterstreichungen oder sonstige, auch farbliche Markierungen innerhalb der zugelassenen Hilfsmittel zulässig.

c) Darüber hinaus sind bedruckte oder unbedruckte Griffregister in Form von Registerblättern/ Registerfahnen/ Blätterhilfen („Reiter“ oder „Griffregister“) erlaubt, soweit diese auf die Anfänge einzelner Gesetze als solche (z. B. „BGB“, „StGB“, „PAG“) oder Paragraphen hinweisen.

3. Die zugelassenen Hilfsmittel sind von den Prüfungskandidaten selbst mitzubringen. Für die Vollständigkeit und den korrekten Zustand seiner Hilfsmittel ist daher jeder Prüfungskandidat selbst verantwortlich.

II. Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

1. Bitte überprüfen Sie den Aufgabentext anhand der Seitenzahl auf Vollständigkeit und tragen Sie die zugeteilte **Kennzahl auf dem Aufgabentext und jeder Seite Ihrer Lösung** ein.
2. Es darf nur das zur Verfügung gestellte Prüfungs- und Konzeptpapier verwendet werden, welches ebenfalls mit der Kennzahl zu versehen ist. Die Reinschriftbögen sind zusätzlich fortlaufend zu nummerieren.
3. Schreibpapier und Konzeptpapier können beim Aufsichtführenden jederzeit nachgeholt werden.
4. Es werden nur Ausführungen auf den Reinschriftbögen gewertet. Ausführungen auf dem Konzeptpapier bleiben unberücksichtigt.
5. Die Reinschrift ist mit einem Kugelschreiber oder einem sonstigen geeigneten Schreibgerät (in blauer oder schwarzer Farbe) anzufertigen.
6. Abkürzungen sind nur zulässig, soweit sie den amtlichen Rechtschreibregeln nach den derzeit gültigen Regeln entsprechen.
7. **Die Reinschriftbögen und das Konzeptpapier dürfen keine Namens- oder sonstigen Identitätsangaben enthalten. Die Arbeit darf nicht unterschrieben werden!**
8. Am Ende der Klausur ist folgender Satz zu vermerken:
„Die Arbeit besteht aus 18* Blättern.“

* Der Zahlenwert ist als Beispiel, nicht als Orientierung zu verstehen!

III. Abgabe der Arbeiten

1. Am Ende der Bearbeitungszeit ist das Schreiben umgehend einzustellen.
2. Jeder Prüfling ist für die vollständige Abgabe seiner Arbeit selbst verantwortlich.

Für die anstehenden Prüfungen wünschen Ihnen die Bediensteten des Prüfungsamtes viel Erfolg!

Hinweise und Festlegungen des Prüfungsamtes zur Durchführung der mündlichen Prüfungen

1. Erkrankung

Bei Erkrankung bzw. Rücktritt von der Prüfung ist rechtzeitig vor Beginn der Prüfung das Prüfungsamt beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales zu informieren (Tel: 03 61/ 57 – 33 13 783 oder 0361/ 57 – 33 13 - 781).

Im Falle einer Erkrankung ist ein ärztliches Attest vorzulegen (§ 13 Abs. 3 ThürAPOPVD). Ein Attest des polizeiärztlichen Dienstes ist dem ärztlichen Attest gleichgestellt.

Das Prüfungsamt hat dann innerhalb einer Frist von bis zu sechs Wochen nach Wegfall des Hinderungsgrundes eine neue Prüfung durchzuführen (§ 13 Abs. 2 Satz 2 ThürAPOPVD).

2. Organisatorische Vorbereitung

Der vorgesehene Prüfungsablauf ist dem Prüfungsamt mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin zu übermitteln. Der zur Leitung des Prüfungsverfahrens vorgesehene Prüfer ist zu benennen und für jeden Prüfer ist ein Ersatzprüfer einzuplanen.

Die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten sowie der zulässigen Hilfsmittel für die Prüfung erfolgt durch den Fachbereich Polizei.

3. Durchführung der Prüfung

Zu Beginn der Prüfung ist eine Belehrung durchzuführen. Dabei ist auf Gesundheit und zulässige Hilfsmittel einzugehen.

Auf die §§ 13, 14 ThürAPOPVD wird hingewiesen.

4. Dokumentation und Bewertung der Prüfung

Gemäß § 42 Abs. 6 Satz 6 ThürAPOPVD ist über die mündliche Prüfung für jeden Studierenden eine Niederschrift zu fertigen, welche die wesentlichen Fragestellungen und Antworten sowie die Bewertung beinhaltet. Erforderlichenfalls ist ein entsprechendes Ergänzungsblatt beizufügen.

Die Noten- und Bewertungsmaßstäbe ergeben sich aus § 10 ThürAPOPVD.

Die Leistungsbewertung wird den Studierenden einzeln oder gemeinsam in der Prüfgruppe durch den verfahrensleitenden Prüfer bekannt gegeben. Die Bekanntgabe der Bewertung ist auf der Niederschrift durch den Studierenden zu bestätigen.

Die Übergabe der Prüfungsunterlagen (Niederschriften, Ergänzungsblätter) an das Prüfungsamt erfolgt unverzüglich nach Beendigung der Prüfung.

Bewertungsmaßstab

Bewertungspunkte	Punktzahl gem. § 10 Abs. 1 ThürAPOPVD	Rangpunkte Gem. § 10 Abs. 2 ThürAPOPVD	Note gem. § 10 Abs. 1 ThürAPOPVD
100 bis 94	= 15 Rangpunkte	14 bis 15 Rangpunkte	sehr gut (Note 1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
93 bis 88	= 14 Rangpunkte		
87 bis 84	= 13 Rangpunkte	13,99 bis 11 Rangpunkte	gut (Note 2) = eine Leistung die den Anforderungen voll entspricht
83 bis 80	= 12 Rangpunkte		
79 bis 76	= 11 Rangpunkte		
75 bis 71	= 10 Rangpunkte	10,99 bis 8 Rangpunkte	befriedigend (Note 3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
70 bis 67	= 9 Rangpunkte		
66 bis 63	= 8 Rangpunkte		
62 bis 59	= 7 Rangpunkte	7,99 bis 5 Rangpunkte	ausreichend (Note 4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
58 bis 55	= 6 Rangpunkte		
54 bis 50	= 5 Rangpunkte		
49 bis 42	= 4 Rangpunkte	4,99 bis 2 Rangpunkte	mangelhaft (Note 5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in Absehbarer Zeit behoben werden können
41 bis 34	= 3 Rangpunkte		
33 bis 26	= 2 Rangpunkte		
25 bis 13	= 1 Rangpunkte	1,99 bis 0,00 Rangpunkte	ungenügend (Note 6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können
12 bis 0	= 0 Rangpunkte		

Thüringer Verordnung

über die Ausbildung und Prüfung im mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst (ThürAPOPVD)
Vom 23. September 2016

Inhaltsübersicht		§	10	Bewertung der Leistungen
		§	11	Prüfungsamt
Erster Teil		§	12	Nichtöffentlichkeit, Anwesenheit von Beobachtern bei Prüfungen
Allgemeine Bestimmungen				
§ 1	Einrichtung der Vorbereitungsdienste	§	13	Versäumnis, Verhinderung, Rücktritt und Erleichterungen im Prüfungsverfahren
§ 2	Geltungsbereich, Begriffsbestimmung	§	14	Täuschung und Ordnungsverstöße bei Prüfungen
§ 3	Ziel der Ausbildung und des Studiums	§	15	Mängel im Prüfungsverfahren
§ 4	Einstellung in den Vorbereitungsdienst	§	16	Beendigung des Vorbereitungsdienstes
Zweiter Teil				
Ausbildung, Studium und Prüfung für den mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst				Zweiter Abschnitt Ausbildung und Prüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst
Erster Abschnitt				
Gemeinsame Bestimmungen				
§ 5	Allgemeine Gliederung, Verwendung während der Ausbildung und des Studiums	§	17	Zuständige Bildungseinrichtung
§ 6	Dienstaufsicht, Erholungsurlaub	§	18	Dauer der Ausbildung
§ 7	Ausbildungs- und Studienplan	§	19	Gliederung und Inhalt der Ausbildung
§ 8	Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsakten	§	20	Leistungsnachweise und -bewertung
§ 9	Verlängerung des Vorbereitungsdienstes	§	21	Praktikum
		§	22	Ausbildungskonferenz
		§	23	Nichtbestehen eines Ausbildungsabschnitts, Wiederholung

- § 24 Laufbahnprüfung
- § 25 Zulassung und Durchführung des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung
- § 26 Bewertung des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung
- § 27 Prüfungskommissionen, Prüfer
- § 28 Zulassung, Durchführung und Bewertung des mündlich-praktischen Teils der Laufbahnprüfung
- § 29 Bestehen der Laufbahnprüfung, Prüfungsergebnis
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Beurkundung des Prüfungshergangs
- § 32 Abschlusszeugnis

Dritter Abschnitt

Studium und Prüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst

- § 33 Zuständige Bildungseinrichtung
- § 34 Dauer des Studiums
- § 35 Gliederung und Inhalt des Studiums
- § 36 Leistungspunkte
- § 37 Fachtheoretische Studienzeiten
- § 38 Berufspraktische Studienzeiten
- § 39 Bachelorprüfung, Laufbahnbefähigung
- § 40 Prüfer
- § 41 Fachtheoretische Modulprüfungen
- § 42 Durchführung und Bewertung der fachtheoretischen Modulprüfungen
- § 43 Bachelorarbeit
- § 44 Verteidigung der Bachelorarbeit
- § 45 Wiederholung von Prüfungen
- § 46 Gesamtergebnis
- § 47 Prüfungszeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement, Ausbildungsbescheinigung
- § 48 Anrechnung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten
- § 49 Zuerkennung der Befähigung für den mittleren Polizeivollzugsdienst, Übernahme in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes

Dritter Teil

Ausbildungsaufstieg, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 50 Ausbildungsaufstieg
- § 51 Übergangsbestimmung
- § 52 Gleichstellungsbestimmung
- § 53 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Laufbahngesetzes (ThürLaufbG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472 498-), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 229), verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales:

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Einrichtung der Vorbereitungsdienste

In der Fachrichtung des Polizeivollzugsdienstes sind folgende Vorbereitungsdienste eingerichtet:

1. Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes und
2. Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes.

§ 2

Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

(1) Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst der Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes und das Studium und die Prüfung im Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes.

(2) Die Verordnung findet Anwendung auf Anwärter, die

1. in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes (Auszubildende) und
2. in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes (Studierende) eingestellt wurden.

§ 3

Ziel der Ausbildung und des Studiums

Gemeinsames Ziel der Ausbildung und des Studiums ist es, die Kompetenzen der Auszubildenden und Studierenden zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu entwickeln und Polizeivollzugsbeamte heranzubilden, die nach ihrer Persönlichkeit, ihrer Allgemeinbildung sowie ihren fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten in der Lage sind, die Aufgaben ihrer Laufbahn selbstständig und eigenverantwortlich wahrzunehmen. Das Studium in der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes umfasst zusätzlich die Vermittlung wissenschaftlicher Arbeitsweisen, Fähigkeiten und Methoden. Zugleich sollen die soziale Kompetenz, Kreativität und körperliche Leistungsfähigkeit der Auszubildenden und Studierenden sowie ihr Verständnis für die gesellschaftspolitische Entwicklung im vereinten Europa gefördert werden.

§ 4

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes kann eingestellt werden, wer

1. die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen einschließlich der laufbahnrechtlichen Bildungsvoraussetzungen erfüllt,
2. noch nicht das 35. Lebensjahr vollendet hat,
3. mindestens 160 cm groß ist,
4. nach der Gesamtpersönlichkeit für die angestrebte Laufbahn geeignet erscheint,
5. nach polizeiärztlichem Gutachten polizeidiensttauglich ist und

6. das Eignungsauswahlverfahren bestanden hat.

Die Einstellung ist zu versagen, wenn der Bewerber bereits einmal diesen Vorbereitungsdienst in Thüringen durch das endgültige Nichtbestehen einer notwendigen Prüfung nicht erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Die für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst zuständige Behörde oder Bildungseinrichtung ergibt sich aus 7 des Thüringer Polizeiorganisationsgesetzes (ThürPOG) vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Das Eignungsauswahlverfahren nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 dient der Feststellung der geistigen, persönlichen und körperlichen Eignung der Bewerber, es besteht grundsätzlich aus schriftlichen und mündlichen Bestandteilen sowie einem Sportleistungstest. Die Ausgestaltung des Eignungsauswahlverfahrens obliegt der für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst zuständigen Behörde oder Bildungseinrichtung im Einvernehmen mit dem für die Polizei zuständigen Ministerium.

(4) Das für die Polizei zuständige Ministerium kann im Einzelfall Ausnahmen von den Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 zulassen. § 7 Abs. 1 Satz 2 ThürLaufbG bleibt unberührt.

Zweiter Teil

Ausbildung, Studium und Prüfung für den mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst

Erster Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 5

Allgemeine Gliederung, Verwendung während der Ausbildung und des Studiums

(1) Die Ausbildung in der Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes und das Studium in der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes gliedern sich in fachtheoretische und berufspraktische Abschnitte. Die für die Ausbildung und das Studium zuständigen Bildungseinrichtungen der Thüringer Polizei führen die fachtheoretischen Abschnitte durch, die berufspraktischen Abschnitte (Praktika) werden in den Behörden und Bildungseinrichtungen der Thüringer Polizei absolviert. Das Ableisten von Praktika außerhalb der Thüringer Polizei ist für die Studierenden nach Maßgabe dieser Verordnung möglich.

(2) In begründeten Ausnahmefällen können Auszubildende und Studierende unter Berücksichtigung ihres Ausbildungsstands und mit Einverständnis des für die Polizei zuständigen Ministeriums zur Einsatzunterstützung herangezogen werden. In diesen Fällen sind Ausnahmen von den Festlegungen des Ausbildungs- und Studienplans (§ 7) zum zeitlichen Ablauf der Ausbildung und des Studiums zulässig.

§ 6

Dienstaufsicht, Erholungsurlaub

(1) Dienstvorgesetzter der Auszubildenden und Studierenden nach § 3 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Beamtenengeset-

zes (ThürBG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) in der jeweils geltenden Fassung ist der Leiter der für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst zuständigen Behörde oder Bildungseinrichtung.

(2) Der Leiter der für das Studium in der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes zuständigen Bildungseinrichtung ist Vorgesetzter der Studierenden nach § 3 Abs. 2 Satz 2 ThürBG. Weitere Vorgesetzte der Auszubildenden und Studierenden nach § 3 Abs. 2 Satz 2 ThürBG sind die für die Durchführung der Ausbildung und des Studiums Beauftragten der zuständigen Bildungseinrichtungen. Während der Praktika sind der Leiter der jeweiligen Behörde oder Bildungseinrichtung sowie darüber hinaus die mit der Durchführung der Praktika betrauten Bediensteten der Thüringer Polizei Vorgesetzte der Auszubildenden und Studierenden nach § 3 Abs. 2 Satz 2 ThürBG.

(3) Die jeweils zuständigen Bildungseinrichtungen legen den Zeitraum fest, in dem der Erholungsurlaub zu nehmen ist. Die Genehmigung des Urlaubs obliegt grundsätzlich dem Dienstvorgesetzten der Auszubildenden und Studierenden, er kann die Befugnis auf Vorgesetzte nach Absatz 2 Satz 3 einvernehmlich mit diesen übertragen.

§ 7

Ausbildungs- und Studienplan

(1) Die Einzelheiten der Ausbildung in der Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes werden in einem Ausbildungsplan geregelt. Dieser beinhaltet insbesondere

1. die zeitliche und inhaltliche Gestaltung der jeweiligen Unterrichtsfächer, Leitthemen, Trainings sowie Praktika,
2. die Lernziele,
3. Regelungen zu den Leistungsnachweisen und
4. Regelungen zur Evaluation der Lehrveranstaltungen.

(2) Die Einzelheiten des Studiums in der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes werden in einem Studienplan geregelt. Dieser beinhaltet insbesondere

1. die zeitliche und inhaltliche Gestaltung der Module,
2. die Reihenfolge der Module,
3. die Zulassung zu den Wahlmodulen,
4. die Lernziele,
5. die Stundenanteile der jeweiligen Fächer,
6. die Art und den Ablauf der Modulprüfungen sowie der Anfertigung der Bachelorarbeit und deren Verteidigung und
7. die Durchführung der berufspraktischen Studienzeiten.

(3) Der Studienplan setzt sich zusammen aus

1. dem Modulhandbuch einschließlich des Studienverlaufsplans,
2. der Ordnung für die Bachelorarbeit und deren Verteidigung (Bachelorordnung),
3. der Evaluationsordnung und
4. der Richtlinie zur Durchführung der berufspraktischen Studienzeit (Praktikumsrichtlinie).

(4) Die Ausbildungs- und Studienpläne sind von den zuständigen Bildungseinrichtungen, unter Beachtung der Vorgaben dieser Verordnung, entsprechend den Erfordernissen von Lehre und Praxis fortzuentwickeln. Sie be-

dürfen der Genehmigung des für die Polizei zuständigen Ministeriums.

§ 8

Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsakten

(1) Für jeden Auszubildenden in der Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes führt die zuständige Bildungseinrichtung eine Ausbildungsakte und das Prüfungsamt nach § 11 eine Prüfungsakte. In die Prüfungsakte sind aufzunehmen:

1. die Gesamtergebnisse der Ausbildungsabschnitte,
2. alle Klausuren des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung einschließlich deren Bewertung,
3. die Niederschriften zum mündlich-praktischen Teil der Laufbahnprüfung und
4. eine Ausfertigung des Abschlusszeugnisses.

(2) Für jeden Studierenden in der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes führt die zuständige Bildungseinrichtung eine Studienakte und das Prüfungsamt nach § 11 eine Prüfungsakte. In die Prüfungsakte sind aufzunehmen:

1. alle Leistungsnachweise einschließlich deren Bewertung,
2. alle Niederschriften zu den Leistungsnachweisen,
3. die Bachelorarbeit einschließlich deren Bewertung,
4. die Niederschrift über die Verteidigung der Bachelorarbeit,
5. alle ausgestellten Prüfungsbescheinigungen,
6. alle Bewertungen während der berufspraktischen Studienzeiten,
7. je eine Ausfertigung
 - a) des Abschlusszeugnisses,
 - b) der Bachelorurkunde und
 - c) des ausgestellten Diploma Supplements sowie,
8. soweit beantragt, eine Ausfertigung des Prüfungszeugnisses in englischer Sprache (Transcript of Records).

(3) Die Aufbewahrungsfristen für die Akten bestimmen sich nach der Richtlinie über die Aufbewahrung von Schriftgut in der Verwaltung des Freistaats Thüringen vom 11. Juli 2014 (StAnz. Nr. 30 S. 899) in der jeweils geltenden Fassung. Die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 13. Januar 2012 (GVBl. S. 27) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(4) Auf Antrag können die Auszubildenden und Studierenden Einsicht in ihre bei den Bildungseinrichtungen geführten Akten nehmen. Der Antrag auf Einsichtnahme in die bei dem Prüfungsamt nach § 11 geführten Prüfungsakten ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. Die Einsicht wird grundsätzlich in der Geschäftsstelle des Prüfungsamtes gewährt und soll den Zeitraum von fünf Stunden nicht überschreiten. Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht.

§ 9

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) Für eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes gilt § 19 Abs. 1 bis 5 ThürLaufbG.

(2) Die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes im Fall des § 19 Abs. 4 Nr. 2 ThürLaufbG bedarf der Zustimmung des für die Polizei zuständigen Ministeriums.

§ 10

Bewertung der Leistungen

(1) Die während der Ausbildung und des Studiums sowie den Laufbahnprüfungen erbrachten Leistungen werden mit folgenden Rangpunkten und Noten bewertet:

15,00 bis 14,00 Rangpunkte = sehr gut (1)	= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
13,99 bis 11,00 Rangpunkte = gut (2)	= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
10,99 bis 8,00 Rangpunkte = befriedigend (3)	= eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
7,99 bis 5,00 Rangpunkte = ausreichend (4)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
4,99 bis 2,00 Rangpunkte = mangelhaft (5)	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
1,99 bis 0 Rangpunkte = ungenügend (6)	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Die Berechnung der Ergebnisse erfolgt auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 11

Prüfungsamt

(1) Das Prüfungsamt ist bei dem für die Polizei zuständigen Ministerium eingerichtet. Der Leiter des Prüfungsamtes und sein Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Sie werden von dem für die Polizei zuständigen Ministerium bestellt.

(2) Bei der Ausbildung in der Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes obliegt es dem Prüfungsamt, die Einhaltung der Bestimmungen des Prüfungsrechts sowie die Organisation und Durchführung des schriftlichen Teils der

Laufbahnprüfung zu gewährleisten. Das Prüfungsamt bestellt die Prüfer, legt Zeit, Ort und Modalitäten der jeweiligen Prüfungen einschließlich der zulässigen Hilfsmittel fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Laufbahnprüfung stehen, insbesondere über Zulassung, Verhinderung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Wiederholung der Prüfung.

(3) Im Studium in der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes obliegt es dem Prüfungsamt, die Einhaltung der Bestimmungen des Prüfungsrechts sowie die Organisation und Durchführung der erforderlichen Prüfungen zu gewährleisten. Das Prüfungsamt bestellt die Prüfer, legt Zeit, Ort und Modalitäten der jeweiligen Prüfungen einschließlich der zulässigen Hilfsmittel fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit einer Prüfung stehen, insbesondere über Zulassung, Verhinderung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Wiederholung der Prüfung. Das Prüfungsamt bestellt zudem den Vorsitzenden und die Mitglieder der Prüfungskommission nach § 49 und entscheidet in entsprechender Anwendung des Satzes 2 über alle Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit dem Zuerkennungsverfahren nach § 49 stehen.

(4) Für jede Prüfungsklausur in den Vorbereitungsdiensten beider Laufbahnen werden dem Prüfungsamt durch die zuständige Bildungseinrichtung grundsätzlich sechs Wochen vor dem Prüfungstermin je zwei Klausurvorschläge mit Lösungsskizze vorgelegt. Aus diesen Vorschlägen kann das Prüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen mit oder ohne Änderungen die zu bearbeitende Prüfungsklausur bestimmen. Die Themen für die weiteren Leistungsnachweise nach § 41 werden mit Ausnahme der mündlichen und handlungsorientierten Prüfungen durch das Prüfungsamt vorgegeben oder durch das Prüfungsamt aus Vorschlägen der zuständigen Bildungseinrichtung mit oder ohne Änderungen ausgewählt.

(5) Das Prüfungsamt ist in Prüfungsangelegenheiten an Weisungen nicht gebunden.

§ 12

Nichtöffentlichkeit, Anwesenheit von Beobachtern bei Prüfungen

(1) Die Prüfungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. § 44 Abs. 6 bleibt unberührt. Die Beratungen über die Prüfungsergebnisse sind nicht öffentlich.

(2) Das Prüfungsamt kann Vertretern des für die Polizei zuständigen Ministeriums, der Bildungseinrichtungen, der Einstellungsbehörde, Mitgliedern des Prüfungsamtes und aus besonderen Gründen auch anderen mit der Ausbildung und dem Studium befassten Personen die Anwesenheit während der Prüfungen, mit Ausnahme der Beratungen über die Prüfungsergebnisse, allgemein oder im Einzelfall gestatten. Es entscheidet zudem, ob in den dafür geeigneten Fällen Prüfungen oder Teile davon unter Anwesenheit Dritter abzulegen sind. Soweit für Prüfungen ein Erstprüfer bestellt ist, kann das Prüfungsamt die Entscheidungsbefugnis auf diesen übertragen. Das Thüringer Gleichstellungsgesetz vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49) und das

Thüringer Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 13. Januar 2012 (GVBl. S. 1) bleiben unberührt.

§ 13

Versäumnis, Verhinderung, Rücktritt und Erleichterungen im Prüfungsverfahren

(1) Erscheint ein Auszubildender oder Studierender zu einer anberaumten Prüfung nicht oder wird eine zu erbringende Prüfungsleistung nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, so gilt diese als nicht bestanden und wird mit 0 Rangpunkten bewertet. Scheidet ein Auszubildender oder Studierender aus einer Prüfung vorzeitig aus, entscheidet das Prüfungsamt, ob und inwieweit die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen gewertet werden.

(2) Die Rechtsfolge nach Absatz 1 Satz 1 tritt nicht ein, wenn der Auszubildende oder der Studierende das Nichterscheinen zum Prüfungstermin oder das Nichtabliefern der Prüfungsleistung hinreichend entschuldigt. In diesem Fall ist innerhalb einer Frist von bis zu sechs Wochen nach Wegfall des Hinderungsgrundes eine neue Prüfung durchzuführen.

(3) Entschuldigungsgründe sind unverzüglich gegenüber dem Prüfungsamt geltend zu machen. Bei Erkrankung ist grundsätzlich ein ärztliches, auf Verlangen des Prüfungsamtes ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Art und Weise der Glaubhaftmachung von Entschuldigungsgründen erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Auszubildende oder der Studierende von der Prüfung oder Teilen davon zurücktreten; Absatz 1 Satz 2 sowie die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Auszubildende und Studierende mit vorübergehenden körperlichen Einschränkungen können beim Prüfungsamt beantragen, dass ihnen entsprechend ihrer Beeinträchtigungen angemessene Prüfungserleichterungen eingeräumt werden. Das Prüfungsamt kann darüber hinaus für Auszubildende und Studierende, die schwerbehindert oder Schwerbehinderten gleichgestellt im Sinne des § 2 Abs. 2 oder 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind, sowie für Auszubildende und Studierende mit nicht nur vorübergehenden körperlichen Einschränkungen alternative Prüfungsleistungen zulassen, soweit es ihnen aufgrund ihrer Behinderung oder körperlichen Einschränkung unmöglich ist, Prüfungen oder Teile davon zu absolvieren. Die Feststellung nicht nur vorübergehender körperlicher Einschränkungen obliegt dem Amtsarzt. Die Entscheidung über entsprechende Anträge erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen; Abweichungen vom Ausbildungs- oder Studienplan sind zulässig.

§ 14

Täuschung und Ordnungsverstöße bei Prüfungen

(1) Einem Auszubildenden oder Studierenden, der bei einer Prüfungsleistung eine Täuschung versucht oder dazu beiträgt oder gegen die Ordnung verstößt, soll die Fortsetzung der Prüfung unter Vorbehalt gestattet werden. Bei ei-

ner erheblichen Störung kann der Auszubildende oder der Studierende von der weiteren Teilnahme an dem betreffenden Teil der Prüfung ausgeschlossen werden. Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße sind zu dokumentieren.

(2) Besteht der Verdacht, dass ein benutztes Hilfsmittel unzulässig ist, ist der Aufsichtsführende befugt, dieses Hilfsmittel sicherzustellen. Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind dem Prüfungsteilnehmer bis zur Ablieferung der Prüfungsarbeit, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. Verhindert der Prüfungsteilnehmer die Sicherstellung oder nimmt er nach einer nach Satz 2 erfolgten Beanstandung eine Veränderung in dem Hilfsmittel vor, so kann die Prüfungsarbeit mit 0 Rangpunkten bewertet werden. Entsprechende Vorkommnisse sind zu dokumentieren.

(3) Über die Folgen eines Verstoßes nach den Absätzen 1 oder 2 oder einer Täuschungshandlung, die nach Abgabe einer Prüfungsleistung festgestellt wird, entscheidet das Prüfungsamt. Es kann je nach Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfungsleistungen mit 0 Rangpunkten bewerten.

(4) Wird eine Täuschung erst nach Abschluss der Prüfungsleistung bekannt oder kann sie erst nach Abschluss der Prüfungsleistung nachgewiesen werden, kann das Prüfungsamt nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Entscheidung ist innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tag der jeweiligen Prüfungsleistung zulässig. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören.

§ 15

Mängel im Prüfungsverfahren

Erweist sich das Prüfungsverfahren als mit Mängeln behaftet, die die Chancengleichheit nicht nur unerheblich berühren, kann das Prüfungsamt von Amts wegen oder auf unverzügliche Beanstandung durch den Betroffenen die Wiederholung der Prüfung oder einzelner Teile davon anordnen.

§ 16

Beendigung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst in der Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes ist erfolgreich abgeschlossen, wenn dem Auszubildenden das Bestehen der Laufbahnprüfung schriftlich bekannt gegeben worden ist. Der Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf bestimmt sich nach § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ThürLaufbG in Verbindung mit § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürLaufbG.

(2) Der Vorbereitungsdienst in der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes ist erfolgreich abgeschlossen, wenn dem Studierenden das Bestehen aller Bestandteile der Bachelorprüfung schriftlich bekannt gegeben worden ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Auszubildende und Studierende, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 und 5 nicht mehr erfüllen, können auf der Grundlage des § 23 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden.

Zweiter Abschnitt

Ausbildung und Prüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst

§ 17

Zuständige Bildungseinrichtung

Die Zuständigkeit für die Ausbildung in der Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes ergibt sich aus § 7 des Thüringer Polizeiorganisationsgesetzes.

§ 18

Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung dauert zwei Jahre, für die Mitglieder der Sportfördergruppe der Thüringer Polizei beträgt die Regelausbildungszeit bis zu vier Jahre.

§ 19

Gliederung und Inhalt der Ausbildung

(1) Die Ausbildung erfolgt innerhalb der Ausbildungsabschnitte I und II in Form von Fachunterricht, Leitthemen und Trainings. Leitthemen sind in sich abgeschlossene Ausbildungskomplexe, in denen in exemplarischen polizeilichen Einsatzsituationen der Erwerb angestrebter Fähigkeiten und Fertigkeiten fächerübergreifend und leistungsorientiert gefördert wird. Das Praktikum ist Bestandteil des Ausbildungsabschnitts II.

(2) Gegenstand der Ausbildung sind die nachfolgenden Unterrichtsfächer, Leitthemen und Trainings:

1. Unterrichtsfächer sind:

- a) Eingriffsrecht,
- b) Verkehrsrecht,
- c) Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht,
- d) Staats- und Verfassungsrecht,
- e) Dienst- und Einsatzlehre,
- f) Besonderes Polizeirecht,
- g) Kriminalistik und Kriminologie,
- h) Öffentliches Dienstrecht,
- i) Polizei und Gesellschaft,
- j) Deutsch,
- k) Psychologie,
- l) Englisch,
- m) Berufsethik sowie
- n) Informationstechnik.

2. Leitthema des Ausbildungsabschnitts I ist: Grundlagen des polizeilichen Einsatz- und Streifendienstes.

3. Leitthemen des Ausbildungsabschnitts II sind:

- a) Verkehrsunfallaufnahme I,
- b) Kriminalitätsbekämpfung I,
- c) Konflikte im sozialen Nahraum,
- d) Kriminalitätsbekämpfung II,
- e) Verkehrsüberwachung sowie

- f) Verkehrsunfallaufnahme II.
4. Trainings sind:
- Eingriffstechniken,
 - Nichtschießen/Schießen,
 - Sport,
 - Verhaltenstraining,
 - Fahr- und Sicherheitstraining sowie
 - Training von Einsatzeinheiten.

§ 20

Leistungsnachweise und -bewertung

- (1) Während der Ausbildung haben die Auszubildenden schriftliche, mündliche und praktische Leistungsnachweise sowie Leistungsnachweise in Form von Befähigungsnachweisen zu erbringen. Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Leistungsnachweise soll 60 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten. Die Zuordnung der Leistungsnachweise zu den Unterrichtsfächern, Leitthemen und Trainings sowie die Bestimmung des zeitlichen Umfangs erfolgt im Ausbildungsplan. Die Bewertung der Leistungsnachweise richtet sich nach § 10.
- (2) Über das Versäumnis, die Verhinderung und den Rücktritt entscheidet die zuständige Bildungseinrichtung in entsprechender Anwendung des § 13.
- (3) Das Gesamtergebnis eines Unterrichtsfachs, Leitthemas oder Trainings ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der jeweiligen Leistungsnachweise. Der Ausbildungsplan kann unterschiedliche Gewichtungen der einzelnen Leistungsnachweise für das Gesamtergebnis vorsehen.
- (4) In den Trainings Eingriffstechniken und Sport wird das Gesamtergebnis jeweils mit 0 Rangpunkten gewertet, wenn ein Leistungsnachweis mit weniger als 2,00 Rangpunkten bewertet wird.
- (5) Die Gesamtergebnisse der Unterrichtsfächer, Leitthemen und Trainings nach Absatz 3 gehen anteilig nach einer im Ausbildungsplan bestimmten Gewichtung in das Gesamtergebnis des jeweiligen Ausbildungsabschnitts ein.

§ 21

Praktikum

- (1) Im Ausbildungsabschnitt II wird ein Praktikum durchgeführt. Gegenstand des Praktikums ist die Ausbildung im Einsatz- und Streifendienst einer Landespolizeiinspektion oder Polizeiinspektion (Praktikumsdienststelle) nach Maßgabe des Ausbildungsplans.
- (2) Die zuständige Bildungseinrichtung organisiert zusammen mit der Landespolizeidirektion das Praktikum. Die Praktikumsdienststelle beauftragt einen geeigneten Beamten des mittleren oder gehobenen Polizeivollzugsdienstes mit der Anleitung, Ausbildung und Betreuung der Auszubildenden (Praxisanleiter). Die Unterweisung der Praxisanleiter obliegt der zuständigen Bildungseinrichtung.
- (3) Die Auszubildenden führen für die Dauer des Praktikums einen tagesbezogenen Tätigkeitsnachweis.

- (4) Die Bewertung des Praktikums erfolgt durch den Praxisanleiter des Auszubildenden. Die zuständige Bildungseinrichtung stellt hierfür einheitliche Formulare zur Verfügung. Das arithmetische Mittel der Bewertung fließt als Praktikumsergebnis anteilig nach einer im Ausbildungsplan bestimmten Gewichtung in das Gesamtergebnis des Ausbildungsabschnittes II ein.

§ 22

Ausbildungskonferenz

- (1) Die zuständige Bildungseinrichtung beruft zur Feststellung der Ausbildungsergebnisse zum Ende eines jeden Ausbildungsabschnitts oder bei Bedarf eine Ausbildungskonferenz ein.
- (2) Die Ausbildungskonferenz besteht aus einem Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes oder einem Bediensteten mit vergleichbarer Qualifikation als Vorsitzendem und aus den Lehrkräften, die den Auszubildenden, dessen Interessen berührt sind, unterrichtet haben.
- (3) Die Ausbildungskonferenz beschließt mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens acht Lehrkräfte nach Absatz 2 anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlüsse der Ausbildungskonferenz ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Beratungen der Ausbildungskonferenz sind nicht öffentlich.

§ 23

Nichtbestehen eines Ausbildungsabschnitts, Wiederholung

- (1) In den Ausbildungsabschnitt II wird nicht übernommen, wer in den Gesamtergebnissen der Unterrichtsfächer, der Trainings oder des Leitthemas des Ausbildungsabschnitts I
- in einem Unterrichtsfach, Training oder dem Leitthema weniger als 2,00 Rangpunkte,
 - in mehr als einem Unterrichtsfach, Training oder dem Leitthema weniger als 5,00 Rangpunkte oder
 - nicht mindestens ein arithmetisches Mittel von 5,00 Rangpunkten erreicht hat.
- (2) Darüber hinaus wird in den Ausbildungsabschnitt II nicht übernommen, wer einen Befähigungsnachweis des Ausbildungsabschnitts I nach Maßgabe des Ausbildungsplans nicht oder nicht erfolgreich erbracht hat oder nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis ist, die mindestens zum Führen von Fahrzeugen der Klasse B nach § 6 Abs. 1 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980) in der jeweils geltenden Fassung berechtigt.
- (3) Die zuständige Bildungseinrichtung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Regelungen des Absatzes 2 zulassen.
- (4) Der Ausbildungsabschnitt II gilt als nicht bestanden, wenn der Auszubildende im Gesamtergebnis der Unterrichtsfächer, der Trainings oder der Leitthemen des Ausbildungsabschnittes II

1. in einem Unterrichtsfach, Training oder Leitthema weniger als 2,00 Rangpunkte,
2. in mehr als einem Unterrichtsfach, Training oder Leitthema weniger als 5,00 Rangpunkte,
3. im Praktikum weniger als 5,00 Rangpunkte oder
4. nicht mindestens ein arithmetisches Mittel von 5,00 Rangpunkten

erreicht hat. Darüber hinaus gilt der Ausbildungsabschnitt II als nicht bestanden, wenn der Auszubildende einen Befähigungsnachweis des Ausbildungsabschnitts II nach Maßgabe des Ausbildungsplans nicht oder nicht erfolgreich erbracht hat.

(5) Die zuständige Bildungseinrichtung gibt den Auszubildenden das Nichtbestehen eines Ausbildungsabschnitts schriftlich bekannt.

(6) Die Ergebnisse der jeweiligen Ausbildungsabschnitte sind Prüfungen im Sinne des § 21 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Thür-LaufbG. Auszubildende, die einen Ausbildungsabschnitt nicht bestanden haben, können diesen einmal wiederholen. Sie werden in den nachfolgenden Einstellungsjahrgang zurückversetzt. Die damit einhergehende Verlängerung des Vorbereitungsdienstes richtet sich nach § 9.

§ 24

Laufbahnprüfung

Die Laufbahnprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil. Der schriftliche Teil geht dem mündlich-praktischen Teil voraus.

§ 25

Zulassung und Durchführung des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung

(1) Zum schriftlichen Teil der Laufbahnprüfung ist zuzulassen, wer den Ausbildungsabschnitt II bestanden hat.

(2) Der schriftliche Teil der Laufbahnprüfung besteht aus drei unter Aufsicht anzufertigenden Klausuren mit jeweils 240 Minuten Bearbeitungszeit. Die Klausuren sollen sich an den Leitthemen orientieren. Den Auszubildenden sind die Zuordnung der Leitthemen zur Klausur, die Prüfungstermine sowie die zur Bearbeitung der Klausur zulässigen Hilfsmittel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben.

(3) Der schriftliche Teil der Laufbahnprüfung wird innerhalb einer Kalenderwoche an nicht aufeinanderfolgenden Arbeitstagen durchgeführt. Jede Klausur ist separat in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag aufzubewahren. Der Umschlag wird erst am jeweiligen Tag der Klausur in Anwesenheit der zu prüfenden Auszubildenden geöffnet.

(4) Das Ablegen der Klausuren ist vom Prüfungsamt so zu gestalten, dass die Anonymität der zu Prüfenden gewährleistet ist.

(5) Vor Beginn jeder Klausur sind die Auszubildenden vom Aufsicht führenden Bediensteten über die Folgen einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs zu belehren. Die Belehrung ist zu protokollieren.

(6) Über den Verlauf jeder Klausur wird vom Aufsicht führenden Bediensteten eine Niederschrift gefertigt, in welcher der Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitung, der Zeitpunkt der Abgabe, Unterbrechungszeiten sowie etwaige besondere Vorkommnisse verzeichnet sind. Die Niederschrift ist vom Aufsicht führenden Bediensteten zu unterschreiben.

§ 26

Bewertung des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung

(1) Bei der Bewertung der Klausuren sind neben dem fachlichen Inhalt der Lösung auch die systematische und sprachliche Darstellung sowie die äußere Form zu berücksichtigen.

(2) Die Bewertung wird von den hauptamtlichen Lehrkräften der zuständigen Bildungseinrichtung vorgenommen. Jede Klausur wird durch einen Erst- und Zweitkorrektor bewertet. Die Korrektoren haben ihre Bewertungen schriftlich zu begründen.

(3) Weichen die Bewertungen des Erst- und Zweitkorrektors um nicht mehr als 3,00 Rangpunkte voneinander ab, so gilt das arithmetische Mittel. Bei größeren Abweichungen bestimmt das Prüfungsamt noch einen Drittkorrektor. Aus den Ergebnissen des Erst-, Zweit- und Drittkorrektors wird dann das arithmetische Mittel gebildet.

(4) Der schriftliche Teil der Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn zwei Klausuren mit jeweils mindestens 5,00 Rangpunkten und keine Klausur mit weniger als 2,00 Rangpunkten bewertet und im arithmetischen Mittel aller drei Klausuren mindestens 5,00 Rangpunkte erreicht wurden.

(5) Das Prüfungsamt bildet das Ergebnis des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung aus dem arithmetischen Mittel der erreichten Rangpunkte der Klausuren. Die Bewertung der einzelnen Klausuren sowie das Ergebnis des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung sind dem Auszubildenden durch das Prüfungsamt spätestens eine Woche vor dem mündlich-praktischen Teil der Laufbahnprüfung bekannt zu geben.

§ 27

Prüfungskommissionen, Prüfer

(1) Zur Durchführung des mündlich-praktischen Teils der Laufbahnprüfung in der Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes bestellt das Prüfungsamt Prüfungskommissionen. Jeder Prüfungskommission ist eine angemessene Anzahl von zu prüfenden Auszubildenden zuzuordnen. Jede Prüfungskommission soll nicht mehr als 50 Auszubildende prüfen.

(2) Eine Prüfungskommission nach Absatz 1 setzt sich aus folgenden Prüfern zusammen:

1. einem Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes als Vorsitzendem und
2. vier Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes, davon mindestens zwei hauptamtlichen Lehrkräften, als Prüfern.

Anstelle von Polizeivollzugsbeamten können auch andere Bedienstete mit entsprechenden Qualifikationen zu Prüfern

bestellt werden. Der Leiter des Prüfungsamtes und sein Stellvertreter sind Prüfer.

(3) Eine Prüfungskommission ist in der Besetzung nach Absatz 2 beschlussfähig. Die Entscheidungen erfolgen mit Stimmenmehrheit; Stimmenenthaltungen sind nicht zulässig.

(4) Die Prüfer sind in ihren Prüfungsentscheidungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 28

Zulassung, Durchführung und Bewertung des mündlich-praktischen Teils der Laufbahnprüfung

(1) Zum mündlich-praktischen Teil der Laufbahnprüfung ist zugelassen, wer den schriftlichen Teil der Laufbahnprüfung bestanden hat. Ist der schriftliche Teil der Laufbahnprüfung nicht bestanden, gibt das Prüfungsamt dem Auszubildenden schriftlich bekannt, dass er zum mündlich-praktischen Teil der Laufbahnprüfung nicht zugelassen ist.

(2) Die Prüfungskommissionen führen den mündlich-praktischen Teil der Laufbahnprüfung durch. Jeder Prüfungskommission werden durch die zuständige Bildungseinrichtung die zu prüfenden Auszubildenden im Losverfahren namentlich zugeordnet. Der mündlich-praktische Teil der Laufbahnprüfung dient der Feststellung, ob der Auszubildende befähigt ist, polizeiliche Einsatzsituationen zu bewältigen und das polizeiliche Handeln rechtlich zu würdigen. Sie soll sich insbesondere auf Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten erstrecken, die nicht Gegenstand des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung waren.

(3) Die jeweilige Prüfungskommission bestimmt anhand der Gesamtergebnisse der Ausbildungsabschnitte und der Ergebnisse des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung die Themen des mündlich-praktischen Teils der Laufbahnprüfung. Der mündlich-praktische Teil der Laufbahnprüfung wird als fächerübergreifende Prüfung auf der Grundlage der Leitthemen durchgeführt. Die Anzahl der Leitthemen, die Gegenstand des mündlich-praktischen Teils der Laufbahnprüfung sein sollen, sind je Auszubildenden auf drei zu begrenzen und spätestens eine Woche vor Beginn des mündlich-praktischen Teils der Laufbahnprüfung durch die Prüfungskommissionen bekannt zu geben. Es werden höchstens zwei Auszubildende gemeinsam geprüft, die Prüfungsdauer soll 60 Minuten nicht überschreiten.

(4) Die jeweilige Prüfungskommission bewertet die einzelne Prüfungsleistung des Auszubildenden, ermittelt das Ergebnis des mündlich-praktischen Teils der Laufbahnprüfung und gibt dies dem Auszubildenden bekannt. In das Ergebnis des mündlich-praktischen Teils der Laufbahnprüfung gehen die Bewertung der Bewältigung polizeilicher Einsatzsituationen zu 70 vom Hundert und die Bewertung der rechtlichen Würdigung des polizeilichen Handelns zu 30 vom Hundert ein.

(5) Der mündlich-praktische Teil der Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn er mit mindestens 5,00 Rangpunkten bewertet wurde.

§ 29

Bestehen der Laufbahnprüfung, Prüfungsergebnis

(1) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche Teil als auch der mündlich-praktische Teil der Laufbahnprüfung bestanden sind.

(2) Im Anschluss an den mündlich-praktischen Teil der Laufbahnprüfung ermittelt die jeweilige Prüfungskommission das erreichte Prüfungsergebnis und gibt es dem Auszubildenden mündlich bekannt.

(3) Das Ergebnis der Laufbahnprüfung ergibt sich

1. zu 25 vom Hundert aus dem Ergebnis des Ausbildungsabschnitts I,
2. zu 35 vom Hundert aus dem Ergebnis des Ausbildungsabschnitts II,
3. zu 25 vom Hundert aus dem Ergebnis des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung sowie
4. zu 15 vom Hundert aus dem Ergebnis des mündlich-praktischen Teils der Laufbahnprüfung.

§ 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Das Prüfungsamt gibt dem Auszubildenden eine nicht bestandene Laufbahnprüfung schriftlich bekannt.

§ 30

Wiederholung von Prüfungen

(1) Sowohl der schriftliche Teil als auch der mündlich-praktische Teil der Laufbahnprüfung kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Die Entscheidung über eine zweite Wiederholung in begründeten Ausnahmefällen nach § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürLaufbG trifft das Prüfungsamt; der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen und zu begründen.

(2) Der nicht bestandene Teil der Laufbahnprüfung soll innerhalb von drei Monaten wiederholt werden.

(3) Die Verlängerung der Ausbildung im Fall der Wiederholung richtet sich nach § 19 Abs. 4 ThürLaufbG.

§ 31

Beurkundung des Prüfungshergangs

Über den Verlauf und das Ergebnis des mündlich-praktischen Teils der Laufbahnprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In die Niederschrift werden

1. Ort, Tag und Dauer der Prüfung,
2. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
3. die Namen der Prüfungsteilnehmer,
4. die Dokumentation der wesentlichen Prüfungsinhalte und
5. alle Entscheidungen der Prüfungskommission aufgenommen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 32

Abschlusszeugnis

(1) Das Prüfungsamt fertigt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Bildungseinrichtung über das Ergebnis der bestandenen Laufbahnprüfung ein Abschlusszeugnis aus. Es beinhaltet das Gesamtergebnis mit Rangpunkten und Note. Das Abschlusszeugnis wird durch den Leiter des Prüfungsamtes unterzeichnet und gesiegelt.

(2) Wer die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält von der zuständigen Bildungseinrichtung ein Zertifikat über die Dauer der Ausbildung und deren Inhalt.

Dritter Abschnitt
Studium und Prüfung für den gehobenen
Polizeivollzugsdienst

§ 33

Zuständige Bildungseinrichtung

Die Zuständigkeit für den Studiengang in der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes ergibt sich aus § 7 des Thüringer Polizeiorganisationsgesetzes. Die zuständige Bildungseinrichtung hat die Aufgabe, den Bachelorstudiengang innerhalb des Vorbereitungsdienstes für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes durchzuführen.

§ 34

Dauer des Studiums

Das Bachelorstudium dauert drei Jahre.

§ 35

Gliederung und Inhalt des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in Module. Module sind in sich abgeschlossene, thematisch umschriebene, interdisziplinäre Lerneinheiten innerhalb der fachtheoretischen und berufspraktischen Studienzeiten. Die Vermittlung polizeispezifischer Fertigkeiten erfolgt in handlungsorientierten Modulen als Bestandteil der fachtheoretischen Studienzeit. Die Bachelorarbeit einschließlich ihrer Verteidigung bildet ein gesondertes Modul. Im zweiten und dritten Studienjahr sind mindestens zwei Wahlpflichtmodule anzubieten. Die berufspraktische Studienzeit ist in mindestens zwei Module zu unterteilen.

(2) Das Studium umfasst Inhalte aus den Bereichen der Rechts-, Kriminal-, Sozial- und Führungswissenschaften sowie der Einsatzlehre mit den Schwerpunkten:

1. Staats- und Verfassungsrecht, Strafrecht, Strafprozessrecht, Polizei- und Ordnungsrecht, allgemeines Verwaltungsrecht, öffentliches Dienstrecht, Verkehrsrecht, Zivilrecht, besonderes Polizeirecht (insbesondere Ausländerrecht, Betäubungsmittelrecht, Datenschutzrecht, Europarecht, Jugendschutzrecht, Umweltrecht, Versammlungsrecht, Waffenrecht),
2. Einsatzlehre, Kriminalistik, Kriminologie, Kriminaltechnik, Informations- und Kommunikationstechnik, Verkehrslehre,
3. Psychologie, Soziologie, Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens, Berufsethik, Fremdsprachen,

4. Führung und Zusammenarbeit sowie

5. Polizeieinsatztraining.

(3) Die Ausgestaltung der Module mit konkreten Zielen, Inhalten und Methoden erfolgt im Modulhandbuch.

§ 36

Leistungspunkte

(1) Allen Modulen werden Leistungspunkte zugeordnet. Die Leistungspunkte sind eine Maßeinheit für die Gesamtbelastung der Studierenden.

(2) Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt auf der Grundlage des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System -ECTS-). Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Die gesamte Arbeitsbelastung im Studiengang beträgt 5 400 Zeitstunden einschließlich des Selbststudiums, was 180 Leistungspunkten entspricht.

(3) Die Verteilung der Leistungspunkte regelt das Modulhandbuch. Die Gutschrift der Leistungspunkte erfolgt nur nach dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls.

§ 37

Fachtheoretische Studienzeiten

(1) Die Module der fachtheoretischen Studienzeiten gliedern sich insbesondere in Vorlesungen, Übungen, Repetitorien, Seminare, Projekte, Exkursionen, handlungsorientierte Trainings sowie das Selbststudium.

(2) Das Selbststudium ist integraler Bestandteil des Studiengangs, dem eine besondere Bedeutung zur Vertiefung der Lehrinhalte und zur Festigung der beruflich erforderlichen Fähigkeit zu kritischem, methodischem und kreativem Denken zukommt. Ziel ist die Befähigung der Studierenden zu eigenständiger wissenschaftlicher Bearbeitung komplexer Aufgaben.

(3) Für die Studierenden besteht für die fachtheoretischen Studienzeiten mit Ausnahme des Selbststudiums Anwesenheitspflicht, soweit sie durch die zuständige Bildungseinrichtung im Einzelfall nicht befreit sind. Die Anwesenheit ist von der zuständigen Bildungseinrichtung in geeigneter Weise zu dokumentieren.

§ 38

Berufspraktische Studienzeiten

(1) Die berufspraktischen Studienzeiten (Praktika) umfassen die Module des Studiums in fachbezogenen Schwerpunktbereichen des gehobenen Polizeivollzugsdienstes. Die Studierenden sollen die in den fachtheoretischen Studienzeiten erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten praxisgerecht anwenden lernen und befähigt werden, gewonnene praktische Erfahrungen mit fachtheoretischen Lehrinhalten zu verbinden. Während der Praktika ist eine selbstständige, eigenverantwortliche Tätigkeit innerhalb verschiedener Praktikumsstationen anzustreben. Praktika im Ausland sind nach Maßgabe der Praktikumsrichtlinie zulässig.

(2) Zu den Praktika wird nur zugelassen, wer im Besitz einer Fahrerlaubnis ist, die mindestens zum Führen von Fahrzeugen der Klasse B nach § 6 Abs. 1 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980) in der jeweils geltenden Fassung berechtigt. Die zuständige Bildungseinrichtung kann hiervon Ausnahmen zulassen. Ausnahmen können insbesondere zugelassen werden, wenn im Einzelfall wegen besonderer persönlicher Verhältnisse das Erfordernis einer Fahrerlaubnis unbillig wäre.

(3) Für die Koordination und organisatorische Betreuung der Studierenden während der Praktika bestimmen die Behörden der Thüringer Polizei jeweils einen Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes (Praktikumsbetreuer). Die Praktikumsstationen (Praktikumsdienststellen) der Thüringer Polizei sind für die Anleitung und Ausbildung der Studierenden während der Praktika verantwortlich. Die Unterweisung der Praktikumsbetreuer obliegt der zuständigen Bildungseinrichtung. Für die Praktikumsstationen außerhalb der Thüringer Polizei regelt die Praktikumsrichtlinie das Entsprechende.

(4) Das Praktikum im jeweiligen Modul ist bestanden, wenn die enthaltenen Praktikumsstationen jeweils mit mindestens 5,00 Rangpunkten bewertet und in der Gesamtbewertung mindestens 5,00 Rangpunkte erreicht wurden. Die Praktikumsbetreuer erstellen über die Leistungen der Studierenden jeweils schriftliche Bewertungsbeiträge durch die Vergabe von Rangpunkten. Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungsbeiträge.

(5) Praktikumszeiten, die nicht in die Bewertung einfließen, dürfen den Zeitraum von acht Wochen in der gesamten Studienzeit nicht überschreiten. Für die Zeiten nach Satz 1 erhalten die Studierenden eine Teilnahmebescheinigung.

(6) Nähere Regelungen zur Gliederung, Organisation, Durchführung und Bewertung der Praktika erfolgen in der Praktikumsrichtlinie.

§ 39

Bachelorprüfung, Laufbahnbefähigung

(1) Mit der Bachelorprüfung soll der Studierende nachweisen, dass er die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes notwendigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse erworben hat.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus den fachtheoretischen Modulprüfungen (§ 41), der Bachelorarbeit (§ 43) einschließlich ihrer Verteidigung (§ 44) sowie den Praktika (§ 38). Sie ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis nach § 46 eine Bewertung von mindestens 5,00 Rangpunkten ergibt.

(3) Durch das Bestehen der Bachelorprüfung wird die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst erworben.

§ 40 Prüfer

(1) In Prüfungen der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes sind der Leiter des Prüfungsamtes und sein Stellvertreter Prüfer. Als weitere Prüfer können bestellt werden:

1. hauptamtliche Lehrkräfte,
2. Lehrbeauftragte innerhalb ihres Lehrauftrags,
3. Beamte des höheren Polizeivollzugsdienstes und des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes und
4. mit der Ausbildung in den fachtheoretischen und berufspraktischen Studienzeiten betraute Personen.

(2) Die Prüfer sind in ihren Prüfungsentscheidungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 41 Fachtheoretische Modulprüfungen

(1) In jedem fachtheoretischen Modul ist eine Modulprüfung abzulegen. Die Prüfung kann modulbegleitend, modulabschließend oder eine Kombination von modulbegleitender und modulabschließender Art sein und aus mehreren Teilprüfungen bestehen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung ist, dass der Studierende die vorhergehenden Modulprüfungen bestanden hat. In begründeten Ausnahmefällen kann das Prüfungsamt die Ablegung der Modulprüfung unter dem Vorbehalt des Bestehens der vorhergehenden Modulprüfung gestatten.

(3) Die Module können durch die Leistungsnachweise

1. handlungsorientierte Prüfung,
2. Klausur,
3. mündliche Prüfung,
4. mediengestützte Präsentation,
5. Referat,
6. Hausarbeit und
7. Projektarbeit

abgeschlossen werden. Leistungsnachweise können auch miteinander kombiniert werden und sind grundsätzlich innerhalb des jeweiligen Moduls zu erbringen. Im Fall der Kombination von Leistungsnachweisen ist eine Abweichung von den zeitlichen Vorgaben in den Absätzen 4 bis 10 zulässig. Zu allen Leistungsnachweisen, mit Ausnahme von Klausur und Hausarbeit, ist eine Niederschrift zu fertigen, die die wesentlichen Inhalte sowie die Bewertung enthält. Die Zuordnung der Leistungsnachweise auf die Module erfolgt im Modulhandbuch.

(4) Handlungsorientierte Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Eine Prüfgruppe soll aus mindestens zwei und höchstens sechs Studierenden bestehen. Die Prüfzeit sollte für jeden Studierenden 60 Minuten nicht überschreiten. Die Prüfung wird von mindestens zwei Prüfern abgenommen. Der Erstprüfer muss Lehrkraft oder Lehrbeauftragter der zuständigen Bildungseinrichtung sein; ihm obliegt die Verfahrensleitung.

(5) Die Bearbeitungszeit bei Klausuren beträgt mindestens 180, höchstens 300 Minuten. Das Ablegen der Klausuren

ist vom Prüfungsamt so zu gestalten, dass die Anonymität der zu Prüfenden gegenüber den Prüfern gewährleistet ist. Die Aufteilung der Klausuren zur Korrektur auf mehrere Prüfer ist zulässig. Erfolgt in diesem Fall die Korrektur durch mehrere Prüfer unterschiedlicher Lehrgebiete, werden die erreichten Rangpunkte nach Einigung durch die beteiligten Prüfer bestimmt. Wird eine Wiederholungsklausur mit weniger als 5,00 Rangpunkten bewertet, muss diese einer Zweitkorrektur unterzogen werden.

(6) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Eine Prüfgruppe soll aus mindestens zwei und höchstens sechs Studierenden bestehen. Die Prüfzeit sollte für jeden Studierenden 60 Minuten nicht überschreiten. Absatz 4 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(7) Mediengestützte Präsentationen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Eine Prüfgruppe soll aus mindestens zwei und höchstens sechs Studierenden bestehen. Die Prüfzeit sollte für jeden Studierenden mindestens 15 Minuten betragen, jedoch 30 Minuten nicht überschreiten. Für die anschließende Beantwortung von Fragen und die Diskussion ist eine angemessene Zeitspanne vorzusehen. Diese soll 15 Minuten nicht überschreiten. Absatz 4 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(8) Referate werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Dauer des Referats beträgt mindestens 15, höchstens 25 Minuten. Für die anschließende Beantwortung von Fragen und die Diskussion ist eine angemessene Zeitspanne vorzusehen. Diese soll 15 Minuten nicht überschreiten. Absatz 4 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(9) Hausarbeiten sind auf der Grundlage modulspezifischer Inhalte anzufertigen. Sie werden während des jeweiligen Moduls bearbeitet und bewertet. Die Aufteilung der Hausarbeiten zur Korrektur auf mehrere Prüfer ist zulässig. Erfolgt in diesem Fall die Korrektur durch mehrere Prüfer unterschiedlicher Lehrgebiete, werden die erreichten Rangpunkte nach Einigung durch die beteiligten Prüfer bestimmt. Wird eine Wiederholungshausarbeit mit weniger als 5,00 Rangpunkten bewertet, muss diese einer Zweitkorrektur unterzogen werden.

(10) Die Vorstellung der Ergebnisse der Projektarbeit erfolgt durch die Projektgruppe. Eine Projektgruppe besteht aus mindestens drei Studierenden und soll die Anzahl von acht Studierenden nicht überschreiten. Jede Projektgruppe soll von dem Erstprüfer betreut werden. Die Dauer der Ergebnisvorstellung beträgt mindestens 30 Minuten und soll 60 Minuten nicht überschreiten. Für die anschließende Beantwortung von Fragen und die Diskussion ist eine angemessene Zeitspanne vorzusehen. Diese soll 15 Minuten nicht überschreiten. Grundlage der Bewertung sind die Vorstellung als Gemeinschaftsleistung, der individuelle Beitrag der einzelnen Projektmitglieder an der Vorstellung und die schriftliche Ausarbeitung. Die Gewichtung der Bewertungsanteile regelt das Modulhandbuch. Absatz 4 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Ist im Wiederholungsfall oder im Fall des entschuldigenden Versäumnisses keine ausreichende Anzahl an Projektmitgliedern vorhanden, ist dem

Studierenden statt des Projekts ein Referat nach Absatz 8 durch das Prüfungsamt zuzuteilen.

§ 42

Durchführung und Bewertung der fachtheoretischen Modulprüfungen

(1) Die Bekanntgabe des Termins und der zulässigen Hilfsmittel einer fachtheoretischen Modulprüfung erfolgt mindestens eine Woche vor dem Prüfungstermin durch das Prüfungsamt. Vor Beginn der Erbringung der Leistungsnachweise sind die Studierenden über die Folgen einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs zu belehren. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Studierenden durch das Prüfungsamt schriftlich bekannt gegeben; Studienabschnitt, Modul, Prüfungsform, Datum, Rangpunkte und Note sind dabei anzugeben.

(2) Eine fachtheoretische Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit 5,00 Rangpunkten bewertet wurde. Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet und schließen sich die weiteren Prüfer der Bewertung des Erstprüfers nicht an, errechnet sich das Ergebnis aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Rangpunkte. § 41 Abs. 5 Satz 4 und Abs. 9 Satz 4 bleibt unberührt. Besteht eine fachtheoretische Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist diese bestanden, wenn in jeder Prüfungsleistung mindestens 5,00 Rangpunkte erreicht wurden. Das Ergebnis errechnet sich in diesen Fällen durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels. Die Gewichtung ergibt sich aus dem Modulhandbuch.

(3) Die Bewertung einer fachtheoretischen Modulprüfung hat insbesondere die Richtigkeit der Aussagen, die Art und Folgerichtigkeit der Argumentation, die Gliederung und Ausdrucksweise sowie die praktische Anwendbarkeit des Ergebnisses zu berücksichtigen. Bei mündlichen Prüfungsleistungen (mündliche Prüfung, mediengestützte Präsentation, Referat, Vorstellung von Ergebnissen der Projektarbeit) sind außerdem die sprachliche Kompetenz und die Art und Weise der Darstellung zu bewerten.

§ 43

Bachelorarbeit

(1) Der Studierende soll durch die Bachelorarbeit nachweisen, dass er ein polizeirelevantes Thema und die damit verbundenen Problemstellungen innerhalb einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig bearbeiten kann.

(2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die zuvor zu absolvierenden Modulprüfungen bestanden hat. § 41 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit und der Betreuer werden vom Prüfungsamt bestimmt. Die zuständige Bildungseinrichtung hat gegenüber dem Prüfungsamt sicherzustellen, dass eine ausreichende Anzahl von geeigneten Themen zur Verfügung steht.

(4) Für die Erstellung der Bachelorarbeit können die Studierenden, unter Anrechnung der Zeit auf das Selbststu-

dium, bis zu sechs Wochen von der Anwesenheitspflicht freigestellt werden. Die allgemeine beamtenrechtliche Dienstleistungspflicht bleibt hiervon unberührt. Der Zeitpunkt der Abgabe der Bachelorarbeit wird durch das Prüfungsamt festgelegt.

(5) Überschreitungen des von der Bachelorordnung zu bestimmenden Höchstumfangs der Bachelorarbeit sind nur bei Vorliegen besonderer Umstände zulässig und bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Prüfungsamt.

(6) Eine Bachelorarbeit gilt vorbehaltlich § 44 Abs. 4 Satz 3 als bestanden, wenn sie mit mindestens 5,00 Rangpunkten bewertet wurde. Sie ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Als Erstprüfer soll der Betreuer der Arbeit eingesetzt werden. Die Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Weichen die Bewertungen einer Bachelorarbeit um nicht mehr als 3,00 Rangpunkte voneinander ab, so wird das arithmetische Mittel gebildet. Bei größeren Abweichungen ist den Prüfern Gelegenheit zu geben, ihre Bewertungen bis auf einen Unterschied von höchstens 3,00 Rangpunkten anzugleichen. Gelingt dies nicht, bestimmt das Prüfungsamt einen Drittprüfer. Die abschließende Punktzahl wird durch das Prüfungsamt durch Bildung des arithmetischen Mittels der drei Bewertungen festgesetzt. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(7) Kann der Studierende aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Bachelorarbeit nicht in der vorgegebenen Frist erstellen, kann er beim Prüfungsamt vor Ablauf der festgesetzten Bearbeitungszeit eine Verlängerung der Bearbeitungszeit beantragen. Das Prüfungsamt kann die Frist um höchstens sechs Wochen studienbegleitend verlängern. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(8) Nähere Regelungen, insbesondere zur Themenauswahl und -vergabe, zu Fristen und Bearbeitungszeiten, zur Betreuung, zu Recherche- und Untersuchungsanfragen, sowie zur Form der Bachelorarbeit, erfolgen in der Bachelorordnung.

§ 44

Verteidigung der Bachelorarbeit

(1) Der Studierende hat seine Bachelorarbeit bei der zuständigen Bildungseinrichtung in einem mündlichen Prüfungsgespräch vorzustellen und zu verteidigen.

(2) Zur Verteidigung wird zugelassen, wer für die Bachelorarbeit mindestens 5,00 Rangpunkte erhalten hat.

(3) Die Verteidigung findet vor dem Erst- und Zweitprüfer nach § 43 Abs. 6 Satz 2 und 3 statt, wobei der Erstprüfer das Verfahren unter Beisitz des Zweitprüfers leiten soll. Für den Fall der Verhinderung des Erst- oder Zweitprüfers bestellt das Prüfungsamt weitere Prüfer für die Verteidigung. Die Dauer der Verteidigung beträgt mindestens 20 Minuten und soll 35 Minuten nicht überschreiten. Wurde durch das Prüfungsamt nach § 43 Abs. 6 Satz 7 ein Drittprüfer bestellt, soll dieser der Verteidigung ebenfalls beisitzen.

(4) Die Verteidigung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5,00 Rangpunkten bewertet wurde. Kommen die Prüfer nach Absatz 3 nicht zu einem übereinstimmenden Ergebnis, errechnet sich dies aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Rangpunkte. Ist die Verteidigung nicht bestanden, gilt auch die Bachelorarbeit als nicht bestanden. Es ist nach Maßgabe des § 45 Abs. 3 eine neue Bachelorarbeit anzufertigen, vorzustellen und zu verteidigen.

(5) Über die Verteidigung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die wesentlichen Fragestellungen und Antworten sowie die Bewertung beinhaltet. Die Niederschrift ist von den Prüfern zu unterzeichnen. Das Ergebnis der Verteidigung ist dem Studierenden am selben Tag bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der Verteidigung unterziehen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt oder der vom Prüfungsamt dafür ermächtigte Erstprüfer. Darüber hinaus gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.

(7) Nähere Regelungen zur Durchführung der Verteidigung der Bachelorarbeit erfolgen in der Bachelorordnung.

§ 45

Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene fachtheoretische Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Entscheidung über eine zweite Wiederholung in begründeten Ausnahmefällen nach § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürLaufbG trifft das Prüfungsamt. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen und zu begründen. Die Wiederholung soll innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durchgeführt werden. § 41 Abs. 5 Satz 5 und § 41 Abs. 9 Satz 5 bleiben unberührt. Wird die erste Wiederholungsprüfung sowie, soweit zugelassen, die zweite Wiederholungsprüfung nicht mit mindestens 5,00 Rangpunkten bewertet, gilt die fachtheoretische Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Wird eine fachtheoretische Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, nicht bestanden, so sind nur diejenigen Prüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht bestanden wurden. Wird auch im Wiederholungsfall sowie, soweit zugelassen, im zweiten Wiederholungsfall diese Prüfungsleistung nicht mit mindestens 5,00 Rangpunkten bewertet, gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Für die Wiederholung der Praktika sowie der Bachelorarbeit und deren Verteidigung gilt Absatz 1 entsprechend. Die Wiederholung der Bachelorarbeit und deren Verteidigung soll innerhalb der Regelstudienzeit erfolgen. Die Wiederholung nur einzelner Praktikumsstationen ist nicht zulässig. Ein Praktikum, das in der ersten Studienhälfte nicht bestanden wurde, soll durch Zurückversetzung des Studierenden in einen nachfolgenden Studiengang wiederholt

werden. Wird in der zweiten Studienhälfte ein Praktikum nicht bestanden, soll es im Anschluss an das letzte Studienjahr wiederholt werden. Über die Verwendung der Studierenden während der Wiederholung entscheidet die zuständige Bildungseinrichtung im Einvernehmen mit dem für die Polizei zuständigen Ministerium.

§ 46

Gesamtergebnis

(1) Die erreichten Rangpunkte der Einzelleistungen in den fachtheoretischen Modulprüfungen, in der Bachelorarbeit und deren Verteidigung sowie in den Praktika werden jeweils mit den im Modulhandbuch entsprechend zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

(2) Das Gesamtergebnis ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der nach Absatz 1 errechneten Werte. Dabei werden die Ergebnisse

1. der fachtheoretischen Modulprüfungen mit 70 vom Hundert,
2. der Bachelorarbeit und deren Verteidigung mit 20 vom Hundert und
3. der Praktika mit 10 vom Hundert

berücksichtigt. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 47

Prüfungszeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement, Ausbildungsbescheinigung

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums erteilt das Prüfungsamt dem Studierenden in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache (Transcript of Records) ein Prüfungszeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält insbesondere

1. das Gesamtergebnis mit Rangpunkten und Note,
2. gesondert das Ergebnis der Bachelorarbeit einschließlich deren Verteidigung mit Rangpunkten und Note,
3. gesondert die Ergebnisse der absolvierten Module mit Rangpunkten und Note,
4. die Feststellung, dass der Studierende die Bachelorprüfung bestanden und damit die Laufbahnbefähigung für
5. den gehobenen Polizeivollzugsdienst erlangt hat und die Einstufung des Gesamtergebnisses nach der ECTS-Bewertungsskala:

- | | | |
|---|------------------|-----------------|
| A | für die Besten | 10 vom Hundert, |
| B | für die Nächsten | 25 vom Hundert, |
| C | für die Nächsten | 30 vom Hundert, |
| D | für die Nächsten | 25 vom Hundert, |
| E | für die Nächsten | 10 vom Hundert |

des Studienjahrgangs.

(3) Das Prüfungszeugnis wird von dem Leiter des Prüfungsamts unterschrieben, gesiegelt und trägt das Datum des Tages, an dem durch das Prüfungsamt festgestellt wurde, dass der Studierende alle Prüfungen erfolgreich abgelegt hat.

(4) Neben dem Prüfungszeugnis erhält der Studierende von der zuständigen Bildungseinrichtung die Bachelorurkunde nach dem Muster der Anlage, mit der ihm die Verleihung des Abschlusses „Bachelor of Arts“ beurkundet wird.

(5) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums stellt das Prüfungsamt ein Diploma Supplement aus.

(6) Hat der Studierende das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird auf seinen Antrag vom Prüfungsamt eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält. Die Bescheinigung muss deutlich erkennen lassen, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 48

Anrechnung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten

(1) Module oder Teile davon sowie Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Bildungseinrichtungen erbracht wurden, sind anrechenbar, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die erbrachten Leistungen nach Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiengangs, in dem die Anrechnung erfolgen soll, im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung im Wesentlichen entsprechen.

(2) Die Anerkennung von Modulen, die an anderen Hochschulen im In- oder Ausland absolviert wurden, erfolgt auf Grundlage des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon-Konvention). Sie ist zu erteilen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.

(3) Die Entscheidung über die beantragte Anrechnung von erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten trifft das Prüfungsamt.

§ 49

Zuerkennung der Befähigung für den mittleren Polizeivollzugsdienst, Übernahme in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes

(1) Hat ein Studierender eine im letzten Studienjahr abzulegende Modulprüfung endgültig nicht bestanden, kann ihm auf schriftlichen Antrag das Prüfungsamt die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes zuerkennen, wenn die im Laufe des Studiums und die vor einer vom Prüfungsamt bestellten Prüfungskommission in mündlicher oder handlungsorientierter Prüfung nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des endgültigen Nichtbestehens zu stellen. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die wesentlichen Fragestellungen und Antworten sowie die Bewertung enthält. § 12 gilt entsprechend.

(2) Die Prüfungskommission setzt sich aus dem Leiter des Prüfungsamts als Vorsitzenden, einer hauptamtlichen Lehrkraft der zuständigen Bildungseinrichtung sowie einem Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes zusammen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 wird mit einfacher Mehrheit getroffen.

(3) Die Zuerkennung steht einer mit 5,00 Rangpunkten bestandenen Laufbahnprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst gleich.

(4) Nimmt der Antragsteller aus von ihm zu vertretenden Gründen den für den Nachweis nach Absatz 1 anberaumten Termin nicht oder nicht rechtzeitig wahr, ist der Antrag durch das Prüfungsamt abzulehnen. § 13 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Beantragt ein Studierender im ersten Studienjahr die Übernahme in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes, ist eine Anrechnung des bereits abgeleisteten Vorbereitungsdienstes grundsätzlich nicht möglich. Erfolgt der Antrag im zweiten Studienjahr soll ein Jahr angerechnet werden. Die Entscheidung trifft das für die Polizei zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den zuständigen Bildungseinrichtungen. Anträge nach den Sätzen 1 und 2 sind ausgeschlossen, wenn der Studierende bereits einen Bestandteil der Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

Dritter Teil Ausbildungsaufstieg, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50 Ausbildungsaufstieg

(1) Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes, die zum Ausbildungsaufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst zugelassen sind (Aufstiegsbeamte), nehmen nach § 40 Abs. 1 ThürLaufbG am Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes teil. Soweit die Absätze 2 bis 4 nichts anderes bestimmen, sind die Regelungen dieser Verordnung über den Vorbereitungsdienst in der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes anzuwenden.

(2) Die Zulassung zum Ausbildungsaufstieg richtet sich nach den Bestimmungen des Thüringer Laufbahngesetzes in Verbindung mit den entsprechenden laufbahnrechtlichen Regelungen für den Polizeivollzugsdienst des Landes. § 4 findet keine Anwendung.

(3) Die Studiendauer der Aufstiegsbeamten wird

1. aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Vorbereitungsdienstes in der Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes nach § 20 Abs. 2 ThürLaufbG und
 2. aufgrund der beruflichen Praxis im mittleren Polizeivollzugsdienst in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürLaufbG
- um jeweils sechs Monate verkürzt. Ihnen werden hierfür insgesamt 60 Leistungspunkte angerechnet.

(4) Die Aufstiegsbeamten haben im Rahmen des Studiums ein speziell gestaltetes Einführungsmodul und mindestens ein berufspraktisches Modul zu absolvieren.

§ 51

Übergangsbestimmung

(1) Diese Verordnung findet erstmals für Anwärter, die mit der Ausbildung oder dem Studium nach dem 30. September 2016 beginnen, sowie für Aufstiegsbeamte, die mit dem Studium nach dem 30. September 2017 beginnen, Anwendung. Für Anwärter, die ihre Ausbildung oder ihr Studium vor dem 1. Oktober 2016 begonnen haben, und für Aufstiegsbeamte, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2017 begonnen haben, findet die Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes vom 5. Juni 1997 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. September 2012 (GVBl. S. 403), oder die Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst vom 2. September 2014 (GVBl. S. 629) bis zur Beendigung der Ausbildung oder des Studiums weiter Anwendung, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Anwärter und Aufstiegsbeamten gelten die §§ 29, 45 und 49 dieser Verordnung.

§ 52

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 53

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 treten

1. die Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes vom 5. Juni 1997 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. September 2012 (GVBl. S. 403), und
2. die Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst vom 2. September 2014 (GVBl. S. 629)

außer Kraft.

Erfurt, den 23. September 2016

Der Minister für Inneres und Kommunales

H. Poppenhäger

Landeswappen

Bachelorurkunde

Die _____(zuständige Bildungseinrichtung)

verleiht

Herrn/ Frau (Vorname)____ (Name)_____

geboren am (Datum)____ in (Geburtsort)_____

aufgrund der

am _____(ggf. Teilbereich der zuständigen Bildungseinrichtung)
bestanden Laufbahnprüfung im

Studiengang Polizeivollzugsdienst (B.A.)

den akademischen Grad

Bachelor of Arts (B.A.)

(Ort)____, den (Datum)____

Unterschrift (Leiter der zuständigen
Bildungseinrichtung)

Unterschrift (ggf. Leiter des
Teilbereichs der zuständigen Bildungsein-
richtung)

([Präge]Siegel)

Dritte Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur
Führung ausländischer Doktorgrade

Vom 3. September 2020

Aufgrund des § 59 Abs. 7 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft:

Artikel 1

1 der Thüringer Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Führung ausländischer Doktorgrade vom 20. März 2009 (GVBl. S. 337), die zuletzt durch Verordnung vom 4. April 2016 (GVBl. S. 179) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung des Absatzes 1 Satz 1 werden die Verweisung "§ 53 Abs. 3 ThürHG" durch die Verweisung "§ 59 Abs. 1 ThürHG" und das Wort "Russland" durch die Worte "der Russischen Föderation" ersetzt.

2. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Einleitung wird die Verweisung "§ 53 Abs. 3 ThürHG" durch die Verweisung "§ 59 Abs. 1 ThürHG" ersetzt.

- b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

5. Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
Doctor of ... (mit jeweils unterschiedlichem Zusatz).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Erfurt, den 3. September 2020

Der Minister für Wirtschaft,
Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

W. Tiefensee

Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und
Prüfung im
mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst
Vom 11. September 2020

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Laufbahngesetzes (ThürLaufbG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472 498-), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 0. Juli 2019 (GVBl. S. 298), verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Prüfung im mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst vom 23. September 2016 (GVBl. S. 487), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 14. August 2018 (GVBl. S. 376), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

Die Überprüfung der Polizeidiensttauglichkeit nach Satz 1 Nr. 5 durch Auswahluntersuchungen und Überprüfungen der gesundheitlichen Eignung bei Berufung in das Beamtenverhältnis dient der Feststellung, ob Bewerber für die Erfüllung der Anforderungen an den Polizeivollzugsdienst gesundheitlich geeignet sind."

2. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Aufbewahrungsfristen für die Akten bestimmen sich nach der Richtlinie über die Aufbewahrung von Schriftgut in der Verwaltung des Freistaats Thüringen vom 22. Juli 2019 (StAnz. Nr. 31 S. 1204) in der jeweils geltenden Fassung."

3. § 12 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Das Thüringer Gleichstellungsgesetz vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49) und das Thüringer Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 23. Januar 2020 (GVBl. S. 1, 111) jeweils in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt."

4. In § 13 Abs. 2 Satz 2 werden das Wort "ist" durch das Wort "soll" und das Wort "durchzuführen" durch die Worte "durchgeführt werden" ersetzt.

5. In § 16 Abs. 3 wird die Verweisung "§ 4 Abs. 1 Nr. 4 und 5" durch die Verweisung "§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5" ersetzt.

6. In § 18 werden nach dem Wort "dauert" die Worte "in der Regel" eingefügt.

7. In § 23 Abs. 2 wird die Verweisung "§ 6 Abs. 1 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 6 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
8. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.
- bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
2. zwei Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes, die als hauptamtliche Lehrkräfte tätig sind, und"
- cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
3. zwei weiteren Beamten des mittleren oder gehobenen Polizeivollzugsdienstes."
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- Anstelle der zwei weiteren Beamten des mittleren oder gehobenen Polizeivollzugsdienstes nach Satz 1 Nr. 3 können auch sonstige Personen, welche über die für die Abnahme der jeweiligen Prüfung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen, zu Prüfern bestellt werden."
9. In § 34 werden nach dem Wort "dauert" die Worte "in der Regel" eingefügt.
10. § 35 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
1. Staats- und Verfassungsrecht, Europarecht, Strafrecht, Strafprozessrecht, Polizei- und Ordnungsrecht, allgemeines Verwaltungsrecht, öffentliches Dienstrecht, Verkehrsrecht, Datenschutzrecht, Zivilrecht, besonderes Polizeirecht (insbesondere Ausländerrecht, Betäubungsmittelrecht, Jugendschutzrecht, Umweltrecht, Versammlungsrecht, Waffenrecht),"
11. In § 38 Abs. Satz 1 wird die Verweisung "§ 6 Abs. 1 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 6 Abs. 1 FeV" ersetzt.
12. § 39 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- "(1) Mit der Bachelorprüfung soll der Studierende nachweisen, dass er die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes notwendigen wissenschaftlichen Kompetenzen, fachlichen Kenntnisse und berufspraktischen Fähigkeiten erworben hat."
13. § 40 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 wird das Wort "und" am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort "und" ersetzt.
- c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
5. sonstige Personen, welche über die für die Abnahme der jeweiligen Prüfung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen."
14. Dem § 42 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:
- "Abweichend von Satz 4 können Prüfungsleistungen zur Feststellung der körperlichen Leistungsfähigkeit zusammengefasst bewertet werden. Diese zusammengefassten Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn im arithmetischen Mittel mindestens 5,00 Rangpunkte erreicht wurden. Dabei gilt, dass maximal eine Prüfungsleistung unter 5,00 Rangpunkten und keine Prüfungsleistung unter 2,00 Rangpunkten bewertet sein darf."
15. § 50 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:
- "(3) Die Studiendauer der Aufstiegsbeamten wird aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Vorbereitungsdienstes in der Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes nach § 20 Abs. 2 Satz 1 ThürLaufbG um zwölf Monate verkürzt. Ihnen werden hierfür 60 Leistungspunkte angerechnet.
- (4) Die Aufstiegsbeamten haben mindestens ein berufspraktisches Modul zu absolvieren. Im Studienplan kann für sie ein speziell gestaltetes Einführungsmodul vorgesehen werden."
16. Dem § 51 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- "(3) § 42 Abs. 2 Satz 7 bis 9 findet erstmals für Bewerber, die ihr Studium nach dem 30. September 2020 beginnen, und für Aufstiegsbeamte, die ihr Studium nach dem 30. September 2021 beginnen, Anwendung."
17. In § 52 werden die Worte "in männlicher und weiblicher Form" durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.
- Artikel 2
- Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.
- Erfurt, den 11. September 2020
- Der Minister für Inneres und Kommunales
- Georg Maier
18. § 40 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

**Prüfungsrücktritt wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit im
Bachelor-Studiengang des gehobenen Polizeivollzugsdienstes**

Ärztliches Attest

Im Regelfall haben Sie für einen Prüfungsrücktritt ein ärztliches oder polizeiärztliches Attest vorzulegen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Untersuchung

Lassen Sie sich – spätestens am Prüfungstag – durch eine(n) Arzt- oder Polizeiärztin/ -arzt untersuchen. Diese ärztliche Untersuchung kann zum Beispiel in folgenden Behörden erfolgen:

Polizeiärztlicher Dienst der Thüringer Polizei

Telefon: 0361 – 341 – 2911

Adresse: 99097 Erfurt, Kranichfelder Straße 1

E-Mail: PolizeiärztlicherDienst.bpth@polizei.thueringen.de

Polizeiärztlicher Dienst der Thüringer Polizei – Außenstelle Meiningen

Telefon: 03693 – 850 – 180

Adresse: 98617 Meiningen, Friedenssiedlung 6, Haus 4

oder bei einem niedergelassenen Arzt

2. Welche Unterlagen sind mitzuführen?

Auftraggeberin/ Auftraggeber des Arztes- oder Polizeiarztes ist der oder die Studierende als Privatperson. Die Ärztin/-arzt ist rechtlich verpflichtet, ein Attest auszustellen, sofern die Vorlage dessen durch oder aufgrund von Rechtsvorschriften verlangt wird. Sie sollten daher die Prüfungsordnung B.A. bzw. die schriftliche Anordnung des Prüfungsamtes zu Ihrer Untersuchung mitnehmen.

3. Formular

Ein Arzt oder Polizeiärzte können formlos ein Attest erstellen. Für das Attest können Sie das Formular des Prüfungsamtes verwenden.

Die Verantwortung dafür, dass ein Attest beim Prüfungsamt eingeht, trägt der/ die Studierende.

4. Vollständigkeit

Achten Sie unbedingt darauf, dass das Formular/Attest vom Arzt- oder Polizeiarzt vollständig ausgefüllt wird. Dieser Inhalt muss sich auch in einem formlosen Attest widerspiegeln.

Ärztliches Attest zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit durch das Prüfungsamt

I. Persönliche Angaben der untersuchten Person

Namen

Matr.-Nr

Studiengang

.Kurs

Meine heutige Untersuchung zur Frage einer Prüfungsunfähigkeit hat aus ärztlicher Sicht

II. Ärztliche Erklärung folgendes ergeben:

Krankheitssymptome:

Art der Leistungsbeeinträchtigung im Hinblick auf die Art der Prüfung:

Bezeichnung der Krankheit (freiwillig, nur wenn die Patientin oder der Patient damit einverstanden ist):

Voraussichtliche Dauer der Leistungsbeeinträchtigung

Von:

Bis:

Feststellung: Ort, Datum

Aus ärztlicher Sicht liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vor.

ja nein

Die Gesundheitsstörung ist vorübergehend.

ja nein

Die Gesundheitsstörung wird dauerhaft bestehen.

ja nein

Unterschrift

Bitte an das Prüfungsamt zurücksenden

(Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum der betroffenen Person)

**Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung nach Artikel 7 der Verordnung (EU)
2016/679**

Ich bin damit einverstanden, dass die mich betreffenden personenbezogenen Daten beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK) - Prüfungsamt - verarbeitet werden.

Dabei gelten folgende Bedingungen:

1. Zwecke der Verarbeitung

Feststellung einer Prüfungsunfähigkeit durch das Prüfungsamt

Ausstellung eines Nachweises über die Verlängerung der Bearbeitungszeit von

Hausarbeiten/ Abschlussarbeiten/ sonstigen Prüfungen.

2. Verantwortlicher, Ansprechpartner und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlicher für die Verarbeitung meiner Daten ist:
Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Staatssekretär Inneres
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

Ansprechperson ist für die Fragen zur Verarbeitung:

Ekkehard Jentzsch

Prüfungsamt@tmik.thueringen.de, Tel.: 0361/ 57-3313783

Der zuständige behördliche Datenschutzbeauftragte ist zu erreichen unter:

Datenschutzbeauftragte@tmik.thueringen.de , Tel.: 0361/ 57-3313453

3. Personenbezogene Daten

Folgende meine Person betreffenden Daten werden erhoben und verarbeitet:

- die Daten nach dem Vordruck des Prüfungsamtes „Ärztliches Attest zur Feststellung
der Prüfungsunfähigkeit durch das Prüfungsamt“ oder
- die Daten aus einer sonstigen ärztlichen Bescheinigung zur Frage der
Prüfungsfähigkeit (auch mit Angabe der Prüfungsart und des Studienganges)

4. Empfänger

Meine personenbezogenen Daten werden folgenden Empfängern übermittelt:

Mitarbeitern des Prüfungsamtes beim TMIK (einschließlich Gesundheitsdaten);
Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereiche Polizei oder KSAV, oder
Bildungszentrum der Thüringer Polizei (außer Gesundheitsdaten)

5. Dauer der Speicherung

Meine personenbezogenen Daten werden für nachstehende Dauer gespeichert:

Jahre. Rechtsgrundlage: Anlage zur Richtlinie über die Aufbewahrung von Schriftgut in der
Verwaltung des Freistaates Thüringen (ThürAufbewRL), Abschnitt A, Ziffer 3.2.
(ThürStAnz Nr: 31/2019 S. 217)

6. Rechte

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die im Rahmen der vorstehend genannten Zwecke erhobenen personenbezogenen Daten meiner Person unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet werden.

Ich bin zudem darauf hingewiesen worden, dass ich mein Einverständnis jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Der Widerruf ist an das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales zu richten.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die Einwilligung für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten auf freiwilliger Basis erfolgt.

Ort, Datum

Unterschrift der betroffenen Person

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters
bei Minderjährigen

Herausgeber:

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales

Prüfungsamt

Steigerstraße 24
99096 Erfurt

Pruefungsamt@tmik.thueringen.de

Stand: März 2021